

10. Kapitel

Der Markt der Tugend und der Rechtsstaat

I. Normgeltung jenseits kooperativer Unternehmen

Wenn die Argumente, die in den vorangehenden Kapiteln entwickelt wurden, zutreffend sind, dann werden unter bestimmten Bedingungen in einer Neuen ökonomischen Welt ›moralische Persönlichkeiten‹ zu finden sein: Personen, die sich sozialen Normen gegenüber auch dann konform verhalten, wenn ihnen – etwa in anonymen Beziehungen – im Fall der Abweichung keine negativen Sanktionen drohen und sie durch ihre Normkonformität keine unmittelbaren Gratifikationen erhoffen können; Personen, die Tugend nicht nur vortäuschen, die auf einem moralischen Standpunkt stehen, insofern die Normen, die sie befolgen, eine uneingeschränkte Reichweite haben, und die sich von verallgemeinerten Prinzipien der Achtung und Fairneß leiten lassen. Es wird solche Personen geben, weil es einerseits unter bestimmten Bedingungen im Interesse eines dispositionellen Nutzenmaximierers ist, von seiner Fähigkeit zu einem normgebundenen Handeln Gebrauch zu machen, während es andererseits im Interesse der für ihn relevanten Normgeber ist, daß die von ihm befolgten Normen eine uneingeschränkte Reichweite besitzen und zu allgemeinen Prinzipien der Achtung und Fairneß generalisiert sind.

Die entscheidende Frage besteht darin, ob man auf der Basis dieser Ergebnisse nunmehr in die Lage versetzt ist, eine globale soziale Ordnung, insbesondere aber die Existenz rechtsstaatlicher Institutionen zu erklären. Sind die ›sozialen Qualitäten‹ dispositioneller Nutzenmaximierer stark genug, um von ihnen das Maß an freiwilliger Normbefolgung und Normdurchsetzung erwarten zu können, das nötig ist, um den ›Moralbedarf‹ eines Rechtsstaates zu decken – oder sind die Voraussetzungen für die Entstehung einer globalen sozialen Ordnung, die im Interesse der Normalbürger ist, auch in einer Neuen ökonomischen Welt immer noch zu restriktiv?

Um diese Frage zu beantworten, muß man sich erneut in die Lage des einzelnen Norminteressenten versetzen. Seine Perspektive, seine Bedürfnisse und Wünsche sowie seine Handlungsmöglichkeiten sind nach wie vor der gegebene Ausgangspunkt für eine individualistische Theorie sozialer Ordnung. Wie stellt sich seine Lage mittlerweile dar? Ein dispositioneller Nutzenmaximierer unterscheidet sich ja als Norminteressent von einem situativen Nutzenmaximierer weniger im Hinblick auf seine grundsätzlichen Wünsche und Interessen, sondern vor allem im Hinblick darauf, wie er seine Wünsche und Interessen gegenüber den Normadressaten verwirklichen kann. Während ein Norminteressent in der Alten ökonomischen Welt darauf angewiesen war, seinen Wunsch nach der Normkonformität anderer Personen dadurch zu realisieren, daß er durch eine Veränderung der äußeren Determinanten ihres Handelns die Befolgung einer Norm zu der für sie nutzenmaximierenden Wahl macht, kann ein Norminteressent in der Neuen ökonomischen Welt auch auf eine Veränderung der inneren Handlungsdeterminanten der Normadressaten zielen. Wir haben gesehen, wie er auf diesem Weg seine Interessen gegenüber den Normadressaten vor allem innerhalb von Unternehmen wirksam behaupten und damit neue Formen kooperativer Beziehungen verwirklichen kann.

Einem dispositionellen Nutzenmaximierer stehen also zweifellos bessere Möglichkeiten als einem situativen Nutzenmaximierer zur Verfügung, um die Geltung der von ihm gewünschten Normen durchzusetzen. Nun richten sich die Wünsche eines Norminteressenten aber nicht nur auf die Normkonformität seiner unmittelbaren Interaktionspartner – auch dann nicht, wenn dieser Kreis durch seine Mitgliedschaft in mehreren kooperativen Unternehmen eine beträchtliche Größe erreichen kann. Auch in einer Neuen ökonomischen Welt wird es für einen Akteur als Mitglied einer Großgesellschaft vielmehr typisch sein, daß er nicht nur innerhalb von Bezugsgruppen, sozialen Netzwerken oder kooperativen Unternehmen handelt, sondern auch außerhalb solcher Strukturen in den punktuellen und isolierten sozialen Kontakten anonymer Gruppen. Die Gesellschaft als Ganze kann nicht als ein kooperatives Unternehmen organisiert werden, in dem die Unternehmer ungeeigneten Kandidaten die Aufnahme verweigern. Es wird auch auf einen dispositionellen Nutzenmaximierer zutreffen, daß die Handlungsweisen von Menschen für seine Interessen von großer Bedeutung sein können, mit denen er nur flüchtige Beziehungen hat, die er vielleicht niemals zu Gesicht bekommt oder von deren Existenz er noch nicht einmal etwas weiß.

Die direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf andere Personen sind im

Rahmen anonymer Kontakte für einen dispositionellen Nutzenmaximierer jedoch kaum besser als für einen Homo oeconomicus.¹ Auch für ihn stellt sich deshalb die dringende Frage, was er von denjenigen Mitgliedern seiner sozialen Gruppe zu erwarten hat, deren Handlungsweisen er nicht selber beeinflussen kann. Letzten Endes ist auch bei einem Norminteressenten in einer Neuen ökonomischen Welt der Kreis von Personen, den er mit seinen eigenen Handlungen unmittelbar erreichen kann, nicht erheblich größer als der Wirkungskreis eines Norminteressenten in der Alten ökonomischen Welt – jedenfalls dann, wenn man diesen Wirkungskreis mißt an der Gesamtzahl der Mitglieder einer Großgesellschaft. Das ›Problem sozialer Ordnung‹ spitzt sich folglich für einen Norminteressenten in einer Neuen ökonomischen Welt ebenfalls darauf zu, wie er seine Norminteressen gegenüber Personen realisieren kann, die außerhalb der sozialen Gemeinschaften und kooperativen Beziehungen stehen, an denen er selbst teilhat. Die Diskrepanz zwischen der Gruppe der Personen, die für die Interessen eines Akteurs aktuell oder potentiell relevant sind, und der Gruppe von Personen, mit denen er selber in eine kooperative Beziehung eintreten kann, ist auch in einer Neuen ökonomischen Welt sehr groß. Wie wird er als Norminteressent angesichts dieses Problems reagieren (können)?

Prinzipiell kommen für ihn die drei bereits bekannten Möglichkeiten in Frage: Er kann entweder seine persönlichen Ressourcen im Rahmen individuellen Handelns einsetzen, sie mit den Kräften anderer Akteure in einem kollektiven Handeln vereinigen oder auf eine ›unsichtbare Hand‹ bauen, die ohne sein eigenes Zutun für die Verwirklichung seiner Interessen sorgt. In der Alten ökonomischen Welt mußte ein Norminteressent feststellen, daß er im Hinblick auf die Normkonformität seiner Mitmenschen außerhalb seiner Bezugsgruppe weder mit einer ›unsichtbaren Hand‹ rechnen kann noch mit einer individuellen Strategie allein zum Ziel kommt. Er war gezwungen, für einen Schutz seiner Interessen zu einem kollektiven Handeln Zuflucht zu nehmen: mit fragwürdigem Erfolg, wie man gesehen hat.

Was seine unmittelbaren Interaktionspartner in Bezugsgruppen und kooperativen Unternehmen betrifft, so ist ein Norminteressent in der Neuen ökonomischen Welt in keiner anderen Situation als ein Norminteressent in der Alten ökonomischen Welt. Er muß seine persönlichen Mittel individuell-strategisch einsetzen, um seine Wünsche nach einem normkonformen Handeln seiner Interaktionspartner zu verwirklichen.

¹ Vgl. S. 386 ff.

Dabei ist vor allem in einem kooperativen Unternehmen eine durchaus anspruchsvolle und umsichtige Vorgehensweise vonnöten, wenn es darum geht, sich angesichts der Gefahren durch Täuscher und Trittbrettfahrer der Integrität seiner Partner und Mitarbeiter zu versichern. Individuelle Strategien können aber auch in einer Neuen ökonomischen Welt bei weitem nicht wirksam genug sein, um alle diejenigen Personen zu erreichen, deren Handlungsweisen für die Interessen eines Akteurs prinzipiell relevant sind. Es fragt sich deshalb, ob ein Bewohner einer Neuen ökonomischen Welt vor der gleichen Situation steht wie ein Norminteressent in der Alten ökonomischen Welt: Muß er auf eine Strategie kollektiven Handelns ausweichen und sich ebenfalls unter die Obhut von Schutzgemeinschaften und Schutzorganisationen begeben, um sich gegen Angriffe auf seine Person zu wehren? Beginnt die ganze Geschichte unter etwas anderen Vorzeichen von Neuem?

II. Der Markt der Tugend

Eine Wiederholung der Geschichte *muß* nicht eintreten. In einem wichtigen Punkt entspricht die Situation eines Norminteressenten in der Neuen ökonomischen Welt nicht der eines Norminteressenten in der Alten ökonomischen Welt. Solange es in der Alten ökonomischen Welt keine kollektive Sanktionsmacht, sondern nur informelle Mechanismen der Normdurchsetzung gab, durfte ein Norminteressent ein normkonformes Handeln gegenüber seiner Person praktisch nur dann erwarten, wenn er entweder als Einzelindividuum direkt oder als Mitglied eines Kollektivs indirekt die Handlungen der Normadressaten *selber* beeinflussen konnte. Ohne eine Investition in das Wohlverhalten anderer Personen war mit einem solchen Verhalten nicht zu rechnen.

Das ist in der Neuen ökonomischen Welt grundlegend anders. Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß das Verhalten der Norminteressenten gegenüber ihren unmittelbaren Interaktionspartnern un intendierte Nebenfolgen haben und einen ›Spill-over-Effekt‹ erzeugen kann, den es in der Alten ökonomischen Welt mit situativen Nutzenmaximieren prinzipiell nicht geben konnte: Wenn Unternehmer von ihren Partnern und Mitarbeitern eine Bindung an universalistische Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß verlangen, dann wird diese Tugend unmittelbar auch den Interessen anderer Personen nützen. Moralische Persönlichkeiten produzieren einen ›Moralüberschuß‹, der automatisch auch *allen anderen* Mitgliedern einer Gesellschaft zugute kommt.

Eine Person, die sich in ihren Handlungen an universalistischen Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß orientiert, achtet die individuellen Güter anderer auch dann, wenn sie nicht gemeinsam Mitglieder in einem kooperativen Unternehmen sind, und sie leistet ihren fairen Beitrag zu einer Verwirklichung kollektiver Interessen auch dann, wenn es um die Interessen der Mitglieder einer anonymen Großgruppe geht.

Die Tatsache, daß ein Unternehmer als ›aktiver‹ Normgeber ungewollt auch die Interessen anderer Norminteressenten fördert, bringt ihm selber keine unmittelbaren Vorteile. Der Kreis der Personen, die *seine* persönlichen Güter achten und sich *ihm* gegenüber fair verhalten, läßt sich dadurch nicht vergrößern. Aber er profitiert seinerseits als ›passiver‹ Norminteressent von anderen aktiven Normgebern, die als Unternehmer von ihren Partnern und Mitarbeitern ebenfalls eine Bindung an Normen und Prinzipien mit einer uneingeschränkten Reichweite fordern. Ihnen gegenüber kann er ebenso die Rolle des ›beschenkten‹ Normbenefiziars übernehmen wie diejenigen Norminteressenten, die von seinen Bemühungen als Normgeber kostenlose Vorteile haben.

Die Personen, die als Mitglieder kooperativer Unternehmen ›ausgewiesen‹ sind, werden unter diesen Voraussetzungen auch im Rahmen singulärer und isolierter Kontakte ›gesuchte‹ Interaktionspartner sein. Man weiß, daß ein dispositioneller Nutzenmaximierer als Mitglied in einem kooperativen Unternehmen Grund haben kann, sich authentisch an universalistische Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß zu binden, eine Disposition, die auch auf seine Handlungen in anderen sozialen Bereichen ›abfärben‹ wird. Es ist dann nicht mehr von vornherein unvernünftig, darauf zu hoffen, daß die eigenen Interessen von einer solchen Person auch in anonymen Beziehungen respektiert werden. Die unzulänglichen Informationsbedingungen in einem solchen Kontext erscheinen dann nicht mehr unbedingt als unüberwindliche Hürde, denn die Information, ob jemand Mitglied in einem kooperativen Unternehmen mit einem ›guten Ruf‹ ist, ist leichter zu erhalten als Informationen darüber, ob er als Einzelperson einen guten Ruf besitzt und wie er sich bei verschiedenen Gelegenheiten in der Vergangenheit verhalten hat.

In einer Neuen ökonomischen Welt scheint für einen Norminteressenten also tatsächlich die Chance zu bestehen, daß sein Interesse an der stabilen Geltung einer globalen sozialen Ordnung auch ohne sein gezieltes Zutun durch eine ›unsichtbare Hand‹ verwirklicht wird, d.h. ohne daß dieser Zustand das bewußte Ziel seiner Handlungen oder der Handlungen anderer Beteiligter ist. Obwohl jeder einzelne als Normgeber nur auf sei-

ne eigenen Interessen bedacht ist, würde er einen Zweck fördern, der außerhalb seiner eigentlichen Absicht liegt, weil er im Eigeninteresse von seinen Interaktionspartnern Tugenden verlangt, die dem Bestand einer gesellschaftlichen Ordnung als Ganzer förderlich sind. Die Tatsache, daß ein Norminteressent auch in einer Neuen ökonomischen Welt nur einen relativ kleinen Kreis von Personen direkt beeinflussen kann, müßte nicht zwangsläufig dazu führen, daß er die Handlungen aller anderen zu fürchten hat und sich gegen sie schützen muß. Seine Alternative scheint schlicht darin zu bestehen, *nichts* zu tun. Lebt ein Bewohner einer Neuen ökonomischen Welt demnach in der besten aller Welten, weil seine Interessen kostenlos von einer ›unsichtbaren Hand‹ wahrgenommen werden? Und kann der Vertreter eines ökonomischen Ansatzes eine Wiederauferstehung der ›klassischen‹ ökonomischen Theorie spontaner Ordnungsentstehung feiern?

Die Wirksamkeit einer ›unsichtbaren Hand‹ ist aber auch in diesem Fall auf die Existenz einer *Institution* angewiesen, nämlich auf die Institution eines speziellen *Marktes*, auf dem diese Hand ihre segensreiche Wirkung erst entfalten kann. Für einen Norminteressenten ist es ja nicht zufriedenstellend, wenn in seiner Gesellschaft *einige* Unternehmen vorhanden sind, die eine kooperative Unternehmensstrategie verfolgen und deren tugendhafte Mitglieder er dann und wann sporadisch ›trifft‹. Die stabile Geltung der von ihm gewünschten sozialen Normenordnung ist vielmehr davon abhängig, daß seine Gesellschaft von moralischen Persönlichkeiten *in ausreichender Anzahl* bevölkert ist. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn die kooperativen Unternehmen in seiner Gesellschaft einen hinreichend großen *Markt der Tugend* bilden, auf dem eine wirksame Nachfrage nach tugendhaften Personen als geeigneten Partnern und Mitarbeitern für kooperative Unternehmen besteht. Nur wenn sich ein solcher Markt der Tugend dauerhaft etabliert, wird das Angebot an moralisch integren Persönlichkeiten nicht nur die kooperativen Unternehmen selber in Gang halten, sondern auch die Gesellschaft als Ganze mit diesem Gut ausreichend ›versorgen‹. Erst dann darf ein Norminteressent auch begründet darauf hoffen, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl seiner Mitmenschen dispositionell an soziale Normen gebunden ist und er daher mit einem gewissen Schutz individueller und kollektiver Güter rechnen kann, ohne daß er als einzelner direkt und gezielt zu diesem Zustand beiträgt oder seine persönlichen Ressourcen in eine Schutzgemeinschaft einbringen müßte.

Für einen funktionierenden Markt der Tugend ist es eine notwendige Voraussetzung, daß die überwiegende Zahl der Unternehmer in einer Ge-

sellschaft eine kooperative Unternehmensstrategie verfolgen und damit eine entsprechend starke Nachfrage nach moralischen Persönlichkeiten erzeugen. Dafür müssen drei Bedingungen erfüllt sein:² *Erstens* muß eine offene Gesellschaft mit Vereinigungs- und Assoziationsfreiheit bestehen, die einer kooperativen Unternehmensstrategie gute Gewinnerwartungen eröffnet. *Zweitens* müssen neutralisierte Machtverhältnisse herrschen, so daß die mächtigen Gruppen und Unternehmen die weniger mächtigen Mitglieder einer Gesellschaft nicht unterdrücken können. *Drittens* ist ein wirksames formelles oder informelles System sozialer Kontrolle nötig, das die Risiken eines verdeckt normabweichenden Verhaltens auf ein ausreichend hohes Niveau hebt. Nur wenn die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einen Freiraum für selbstbestimmte Kooperation garantieren und Schutz vor willkürlicher Machtausübung und anonymen Normbrüchen gewähren, werden die Anreize abnehmen, Unternehmen mit einer offen oder verdeckt unkooperativen Strategie zu betreiben, und Unternehmer Grund haben, sich Partner und Mitarbeiter zu wünschen, die sich authentisch an universalistische Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß binden.

Einem Norminteressenten stellen sich auf diesem Hintergrund vor allem zwei Fragen: Zum einen, von welchen Faktoren diese günstigen Rahmenbedingungen für einen Markt der Tugend ihrerseits abhängen und welche Aussichten er demgemäß hat, unter solchen Bedingungen zu leben. Das ist die Frage danach, wie ein Markt der Tugend entstehen und existieren kann. Zum anderen, welchen Grad an Effizienz er von einem funktionierenden Markt der Tugend erwarten kann, welche ›moralische Produktivkraft‹ ein solcher Markt haben wird. Wenden wir uns zunächst der zweiten Frage zu.

III. Soziale Ordnung in der Neuen ökonomischen Welt

A. Das Problem der sozialen Unordnung

Existiert in einer Gesellschaft ein Markt der Tugend, dann existieren in dieser Gesellschaft Unternehmen mit einer kooperativen Unternehmensstrategie, die eine Nachfrage nach tugendhaften Persönlichkeiten erzeugen. Betrachtet man die Funktionstüchtigkeit und Effizienz dieses Marktes nun nicht unter dem ökonomischen Gesichtspunkt einer optimalen

² Vgl. S. 526 ff.

Ressourcenallokation, sondern unter dem ›allgemeingesellschaftlichen‹ Gesichtspunkt, ob er sein spezifisches Gut in einem für den Bestand sozialer Ordnung ausreichenden Maße produziert, dann funktioniert ein Markt der Tugend umso besser, je größer die Anreize sind, die er auf potentielle Anbieter ausübt, ihre Ressourcen in die Produktion des nachgefragten Gutes zu investieren, d.h. je mehr es sich für die Mitglieder der Gesellschaft lohnt, in ihre Tugend zu investieren, anstatt ihre Ressourcen einer anderen Verwendung zuzuführen. Das Optimum eines Marktes der Tugend unter dem Gesichtspunkt seiner ›moralischen Produktivkraft‹ wäre dann erzielt, wenn die wirksame Nachfrage nach tugendhaften Personen alle Mitglieder einer Gesellschaft erreicht, so daß jeder potentielle Anbieter von Tugend Grund hätte, dieses Gut auch tatsächlich zu offerieren.³

Die Frage, welchen Grad von Wirksamkeit ein Markt der Tugend in diesem ›gesamtgesellschaftlichen‹ Sinn erlangt, ist auch die ausschlaggebende Frage für einen Norminteressenten, der vor dem Problem steht, wie er seine Interessen gegenüber denjenigen Personen wahren soll, die er durch seine eigenen Mittel in ihrem Verhalten nicht beeinflussen kann. Wenn er unterstellen könnte, daß ein Markt der Tugend eine optimale Wirksamkeit besitzt, so daß alle Mitglieder seiner Gesellschaft in gleicher Weise an den Vorteilen kooperativer Unternehmen teilhaben und in solche Unternehmen als Mitglieder integriert sind, dann könnte er davon ausgehen, daß auch alle Mitglieder seiner Gesellschaft moralische Persönlichkeiten sind, für die es von einem Standpunkt dispositioneller Nutzenmaximierung aus nützlich ist, sich in ihren Handlungen an universalistischen Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß zu binden. Dann könnte er in der Tat vollständig auf die ›unsichtbare Hand‹ eines Marktes der Tugend vertrauen, denn dann würden auch die Personen, mit denen er nur anonyme Beziehungen hat, seine individuellen Interessen achten und gemeinsame Interessen fördern.

Unter dieser Voraussetzung scheinen sich sowohl der Theoretiker sozialer Ordnung als auch die Norminteressenten als ›Praktiker‹ zufrieden zurücklehnen zu können. Das ›Problem der sozialen Ordnung‹ wäre trivialerweise gelöst, wenn *alle* Mitglieder einer Gesellschaft in diesem Sinne

³ Auch wenn ein Markt der Tugend ein im ökonomischen Sinn *vollkommener* Markt wäre, wäre damit ein nach gesellschaftlichen Kriterien ausreichender ›Output‹ an Tugend keineswegs garantiert: Ein pareto-optimales Ergebnis kann auf einem Markt der Tugend auch dann vorliegen, wenn es sich nur für wenige Anbieter lohnt, in ihre Tugend zu investieren.

moralische Persönlichkeiten wären. Niemand müßte mehr befürchten, daß soziale Normen zu seinen Ungunsten übertreten werden, niemand müßte sich um die Bereitstellung öffentlicher Güter Sorgen machen. Was immer im Interesse der Allgemeinheit ist, würde ohne weiteres realisiert. In diesem Fall wären die Verhältnisse, die in der Alten ökonomischen Welt unter den idealen Bedingungen innerhalb einer Bezugsgruppe theoretisch *denkbar* waren, auf eine anonyme Gruppe, d.h. auf eine beliebig große Gesellschaft übertragbar.

Wiewohl nun ein solches Ergebnis aus der praktischen Sicht eines Norminteressenten überaus erfreulich wäre, so wäre es doch aus der Sicht des Theoretikers in Wirklichkeit höchst unbefriedigend. Käme eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung zu solchen Schlußfolgerungen, wäre sie erneut gescheitert. Dieses Mal allerdings nicht, weil sie ›zu wenig‹ erklärt, also nicht in der Lage ist, Entstehung und Existenz sozialer Ordnung zu erklären, sondern weil sie ›zu viel‹ erklärt. Sie würde eine so ›starke‹ Erklärung für die Existenz sozialer *Ordnung* liefern, daß kein Raum mehr bliebe für soziale *Unordnung*: für individuelles und kollektives normabweichendes Verhalten sowie vor allem auch für gesellschaftliche Institutionen, die sich in spezieller Weise mit dem Problem sozialer Unordnung beschäftigen, wie eben nicht zuletzt die Institutionen des Rechtsstaates. Es bestünde kein Bedarf für eine kollektive Sanktionsmacht und einen Sanktionsstab mit einem eigenen Zwangsapparat.

Obwohl eine ökonomische Theorie sozialer Ordnung in ihrer ursprünglichen Fassung an einer adäquaten Erklärung für das Phänomen einer informell gestützten Normgeltung und freiwilligen Normkonformität gescheitert war, dürfen in einer Erweiterung dieser Theorie die Gründe für Normbindung und Tugend nicht so überwältigend erscheinen, daß für formelle Sanktionen und eine ›öffentliche Zwangsgewalt‹ praktisch überhaupt kein Platz mehr wäre. Eine adäquate Theorie sozialer Ordnung muß *beides* erklären können: *sowohl* ein gewisses Maß an freiwilliger Normbefolgung und ›Moral‹ *als auch* das nicht nur sporadische Auftreten von Normabweichung und ›Unmoral‹. Sie muß – um die Formulierung H. L. A. Harts wieder aufzugreifen – erklären können, warum die Möglichkeit *und* die Notwendigkeit bestehen, *freiwillig* in einem *Zwangssystem* zu kooperieren.

Die reale Welt ist mit Diktaturen, Oligarchien, Demokratien, Rechtsstaaten, mit moralischen und gesetzestreuen Menschen, Verbrechern und Trittbrettfahrern, mit karitativen Verbänden, kriminellen Banden und der Mafia bevölkert – es gibt aber so gut wie keine friedlichen Anarchien, die sich allein auf die menschliche Tugend stützen. Eine Theorie, die auf kol-

lektiver Ebene nicht die Existenz einer friedlichen und gerechten sozialen Ordnung und auf individueller Ebene nicht die Existenz moralisch integrier Persönlichkeiten erklären kann, ist offenbar fehlerhaft. Aber eine Theorie, die auf kollektiver Ebene nicht die Existenz von Unterdrückungs- und Ausbeutungssystemen und auf individueller Ebene nicht die Existenz von normabweichendem Verhalten zu erklären vermag, kann ebenfalls nicht richtig sein.⁴

Eine erweiterte ökonomische Theorie sozialer Ordnung hat aber in Wirklichkeit kein ›Problem der Unordnung‹. Weder kommt sie zu dem Ergebnis, daß auf einer ›Makroebene‹ die Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Markt der Tugend immer gegeben sind, noch kann man aus ihr folgern, daß auf der ›Mikroebene‹ Individuen und Kollektive vollständige Normkonformität praktizieren. Nicht alle Mitglieder einer sozialen Gruppe werden sich als dispositionelle Nutzenmaximierer zu moralischen Persönlichkeiten entwickeln und nicht alle Unternehmen werden eine kooperative Strategie einschlagen – auch dann nicht, wenn in einer Gesellschaft ein funktionierender Markt der Tugend vorhanden ist.

B. Die Grenzen eines Marktes der Tugend

Ein Markt der Tugend wird in der Regel ›gesättigt‹ sein, lange bevor er eine optimale ›Tugendproduktivität‹ erreicht. Weder als Norminteressent noch als Beobachter kann man folglich erwarten, daß es im Interesse aller Mitglieder einer Gesellschaft sein könnte, zu moralischen Persönlichkeiten zu werden, die sich an universalistische Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß binden. Ein blindes Vertrauen in die ›unsichtbare Hand‹ eines Marktes der Tugend ist nicht gerechtfertigt. Der all-gemeingesellschaftliche ›Moral-‹ und ›Tugendbedarf‹ spielt auf diesem Markt als Nachfragefaktor keine Rolle. Es wird immer nur die Nachfrage durch die einzelnen Unternehmer wirksam, die Tugend für ihr Unternehmen nachfragen, ohne dabei gesamtgesellschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Mehrere Gründe sind für die Grenzen eines Marktes der Tugend verantwortlich:

1. Die Rahmenbedingungen in einer Gesellschaft wirken sich nicht für alle ihre Mitglieder in der gleichen Weise aus. Auch in einer offenen Gesellschaft wird nicht jeder ein Interesse daran haben, ›globale‹ Kooperationsmöglichkeiten wahrzunehmen oder zu fördern. Man kann deshalb

⁴ Vgl. Baumann 1994a.

keineswegs erwarten, daß in einer offenen Gesellschaft mit neutralisierten Machtverhältnissen alle Mitglieder dieser Gesellschaft Vertreter einer universalistischen, in ihrer Reichweite uneingeschränkten Normenordnung sein werden.⁵ Es wird Personen geben, die mit einem persönlichen Beitrag zur Durchsetzung universalistischer Normen keinen individuellen Vorteil erzielen und die darum auch keinen Grund haben, solche Normen zu vertreten und in ihre Garantie zu investieren.

Zu ihnen können diejenigen gehören, die weiterhin in quasi geschlossenen Gemeinschaften leben. Für sie wird der Kreis ihrer aktuellen und potentiellen Kooperationspartner von vornherein erkennbar eingegrenzt sein. Überdies können mit der Verwirklichung überregionaler Kooperationsinteressen sprachliche, soziale, kulturelle oder räumliche Hindernisse verbunden sein, die für den einzelnen unterschiedlich schwer zu überwinden sind und eine Ausdehnung von kooperativen Beziehungen prohibitiv verteuern. So wird es auch in offenen Gesellschaften Menschen geben, deren relevante Kooperationspartner ein leicht identifizierbares gemeinsames Merkmal aufweisen und für deren Kooperationsinteressen es folglich kein nennenswertes Risiko darstellt, wenn die Reichweite der in ihrem sozialen Umfeld geltenden Normen durch ein entsprechendes diskriminierendes Kriterium eingeschränkt ist.

Außerdem müssen die Kosten berücksichtigt werden, die bestimmten Personen entstehen können, wenn *andere* ihre Kooperationsinteressen realisieren. Eine Ausweitung von Kooperation ist regelmäßig auch eine Ausweitung von Konkurrenz. Bestehende Fähigkeiten und vorhandene Mittel werden entwertet. Das trifft vor allem für den Arbeitsmarkt zu: Verstärkter Wettbewerb um Arbeitsplätze kann zu einer Senkung des Lohnniveaus führen. Auf dem Markt für Güter und Dienstleistungen kommen neue und möglicherweise potente Nachfrager hinzu – die Preise steigen und die Kaufkraft der alten Nachfrager wird geringer. Die ›Liberalisierung‹ von Märkten hat immer Opfer, denn die Ressourcen werden von denjenigen abgezogen, die im Wettstreit nicht mehr mithalten können.

Darüber hinaus werden auch in einer offenen Gesellschaft Personen zu finden sein, deren Kooperationsinteressen über ihre Machtinteressen nicht oder nicht vollständig dominieren. Es wird deshalb Personen geben, die nicht nur keinen Grund haben, universalisierte Normen zu vertreten und zu ihrer Wirksamkeit beizutragen, sondern die darüber hinaus einen guten Grund haben, die Durchsetzung einer partikularen, in ihrer Reich-

⁵ Vgl. Baumann 1996b.

weite eingeschränkten Normenordnung zu betreiben. Diese Personen können sich aus dem eben angeführten Kreis derjenigen rekrutieren, die durch die Wahrnehmung von überregionalen Kooperationsmöglichkeiten durch andere überwiegend mit Nachteilen belastet werden. Für sie ist diese Kooperation ein Übel, und es wäre für sie nützlich, wenn sie unterbunden würde. Zu diesem Zweck kann man zugewanderte Personen bedrohen und terrorisieren, um sie zum Verlassen eines Landes zu bewegen; man kann sie mit Zwang und Gewalt daran hindern, als gleichberechtigte Teilnehmer am Marktgeschehen aufzutreten; man kann ihnen elementare Chancengleichheit verweigern und die Bedingungen von Zusammenarbeit und Zusammenleben einseitig diktieren und auferlegen. Ausgrenzung und Diskriminierung *können* wirksame Mittel sein, um eine Kooperation zu fairen Bedingungen zu verhindern, eine unerwünschte Kooperation zu beenden oder lästige Konkurrenten zu beseitigen.

Machtinteressenten werden aber auch aus dem Kreis derjenigen Personen kommen, die durch eine Partikularisierung von Normen nicht oder nicht primär die *Kosten* einer universalisierten Normenordnung vermeiden wollen, sondern die sich direkte *Gewinne* von einer Ausgrenzung bestimmter Personengruppen erhoffen. Bei diesen Machtinteressenten geht es nicht nur um eine Unterbindung von Kooperation, sondern um eine Errichtung von Vorherrschaft. Machtinteressen dieser Art können sich in einer Gesellschaft sowohl nach innen als auch nach außen richten. Nach *innen* geht es um die Vorteile, die bestimmte Personen dadurch erlangen können, daß sie anderen Mitgliedern ihrer Gesellschaft grundlegende Freiheiten und Rechte vorenthalten: Konkurrenzunfähige Unternehmer können davon profitieren, wenn das Assoziationsrecht ihrer Arbeiter beseitigt wird; ungelernete Arbeiter können durch die systematische Unterdrückung einer anderen Rasse Privilegien sichern; korrupte Politiker können in einer Diktatur ein höheres Einkommen erhoffen als in einer Demokratie; unfähige Bürokraten können in einer Zwangswirtschaft größere Pfründe erwarten als in der Verwaltung einer Marktwirtschaft.

Nach *außen* geht es um die Vorteile, die für bestimmte Gruppen und Schichten in einer Gesellschaft aus einer Unterdrückung und Ausbeutung anderer Völker und Nationen erwachsen können. Die Übergänge zwischen kooperativen und machtbestimmten Beziehungen sind dabei fließend: angefangen von dem Diktat unfairer Handelsbeziehungen über die Erpressung von Zahlungen und die Plünderung von Rohstoffen bis hin zur Unterjochung und Versklavung eines anderen Volkes. Dabei werden nach außen gerichtete Machtinteressen häufig mit nach innen gerichteten zusammenspielen: Bei denjenigen Gruppen von Personen, die

außerhalb ihrer Gesellschaft von machtgeprägten Beziehungen mehr als von kooperativen Beziehungen profitieren, werden solche Interessen oftmals auch ihre internen Beziehungen dominieren. Machtinteressen dieser Art sind auch in einer offenen Gesellschaft mit neutralisierten Machtverhältnissen, in der die Vertreter von Kooperationsinteressen die Oberhand besitzen, nicht einfach für immer *verschwunden*. Die kollektive Dominanz von Kooperationsinteressen hat keineswegs zur Folge, daß Kooperationsinteressen bei allen Mitgliedern einer Gesellschaft auch individuell dominieren. Machtinteressen bleiben so latent vorhanden und können etwa im Verlauf einer wirtschaftlichen oder politischen Krise die Vorherrschaft zurückgewinnen.

2. Es werden nicht genügend gewinnträchtige kooperative Unternehmen als Nachfrager vorhanden sein, um für alle Mitglieder einer Gesellschaft eine Investition in ihre Tugend lohnend zu machen. Der Preis für Tugend kann nicht beliebig sinken. Für jeden potentiellen Anbieter existiert eine Grenze, an der er seine persönlichen Ressourcen mit besseren Gewinnaussichten in ein anderes Produkt investieren kann – anstatt seine Tugend wird er dann seinen ›Opportunismus‹ pflegen. Selbst wenn man einen funktionierenden Markt der Tugend und die idealtypischen Verhältnisse einer offenen Gesellschaft unterstellt, werden die Möglichkeiten zur Beteiligung an vielversprechenden kooperativen Unternehmen begrenzt sein. Außerdem sind die Gewinnaussichten der kooperativen Unternehmen in einer Gesellschaft abhängig von historischen und kulturellen Randbedingungen, dem Niveau der Produktivkräfte, dem erreichten Maß an Arbeitsteilung, der vorhandenen Infrastruktur, den geographischen und klimatischen Verhältnissen, den gegebenen natürlichen Ressourcen, der allgemeinen Wirtschaftslage sowie der momentanen ›Konjunktur‹ – also auch von ›Zufälligkeiten‹ und Faktoren, die menschlichem Einfluß und menschlicher Planung mehr oder weniger entzogen sind. Nicht alle Mitglieder einer Gesellschaft werden daher ohne weiteres Zugang zu attraktiven kooperativen Unternehmen haben und in gleicher Weise die Chance besitzen, aus ihrer Teilnahme an solchen Unternehmen Nutzen zu ziehen. Nicht für alle Mitglieder einer Gesellschaft wird deshalb auch persönliche Tugend und die Bindung an Achtungs- und Fairneßprinzipien ein Schlüssel zum persönlichen Erfolg sein.

3. Selbst wenn ein Markt der Tugend eine insofern optimale Nachfrage produzieren würde, daß für *alle* potentiellen Anbieter von Tugend eine lohnende Mitgliedschaft in einem kooperativen Unternehmen in Aussicht steht, wird es doch für einzelne dieser Anbieter *noch* lohnender sein, ihre Tugend nur zu heucheln und eine Täuschungsstrategie einzuschlagen. In

der Analyse im achten Kapitel wurde deutlich, warum solche Nischen für Täuscher fast zwangsläufig auftreten. Da die Aufwendungen für ein unternehmensinternes Überwachungs- und Kontrollsystem dem Gesetz vom abnehmenden Grenznutzen unterliegen, wird ein Unternehmer in ein solches System nur so viel investieren, wie es sich angesichts des zu erwartenden Schadens durch nicht erfaßte Täuscher noch lohnt. Ein solches System hebt schon aus Kostengründen nur in seltenen Fällen das Entdeckungsrisiko so weit an, daß es alle potentiellen Täuscher abschreckt. Für gewisse Personen werden sich mit einer Täuschungsstrategie daher gute Chancen eröffnen. Für sie wird es rational begründet sein, als ›hartnäckige Opportunisten‹ die Gefahren einer solchen Strategie in Kauf zu nehmen. Solche Personen werden aber nicht nur in den Grenzen ihrer Unternehmen als ›Gauner‹ und Trittbrettfahrer handeln, sondern auch außerhalb ihrer Unternehmen gegenüber den anderen Mitgliedern einer Gesellschaft.

4. Unabhängig von der Wirksamkeit eines Marktes der Tugend bzw. der Nachfragekraft kooperativer Unternehmen wird es immer eine Gruppe von Personen geben, die aufgrund von Normübertretungen ihre Reputation und ihren sozialen Status verloren haben. Denn auch wenn sich für bestimmte Personen das Risiko einer Täuschungsstrategie grundsätzlich lohnt, folgt daraus nicht, daß keine von diesen Personen jemals als Täuscher entlarvt oder einer normabweichenden Handlung überführt würde. Ein Verlust an Reputation und Status bedeutet aber immer eine drastische Verringerung der Chancen, als Partner oder Mitarbeiter in einem kooperativen Unternehmen akzeptiert zu werden – bis hin zu einem mehr oder weniger vollständigen Ausschluß von dem Markt der Tugend. Personen mit einem ›schlechten Ruf‹ sind mit dem Teufelskreis einer self-fulfilling-prophecy konfrontiert, weil eine ›Etikettierung‹ als Täuscher gegen eine strikte Widerlegung immun ist und damit die Motivation für Tugend und Integrität weiter herabsetzt. Es droht die ›deviante Karriere‹, die einen negativen Status zementiert.⁶ Solche ›stigmatisierten‹ Personen sind nicht nur versucht, auch angesichts hoher Risiken individuell ein normabweichendes Verhalten zu praktizieren, wann immer das für sie vorteilhaft erscheint, sondern sie haben auch einen starken Anreiz, untereinander zu kooperieren und Unternehmen mit einer nicht-kooperativen Zielsetzung und einer nach außen feindlichen Haltung zu gründen.

5. Das Problem einer aus Kostengründen nur begrenzten Überwachung und Kontrolle, das innerhalb von kooperativen Unternehmen da-

⁶ Vgl. S. 430 ff.

für verantwortlich ist, daß unvermeidlich Anreize für eine Täuschungsstrategie und Nischen für Trittbrettfahrer entstehen, wiederholt sich auf der Ebene einer allgemeinen sozialen Kontrolle mit ganz ähnlichen Konsequenzen. Denn auch wenn ein informelles oder formelles System sozialer Kontrolle vorhanden ist, so wird ein solches System doch nicht vollkommen sein. Auch in diesem Fall wird man Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen nicht bis zu dem Punkt ausdehnen, an dem es für *keine* Einzelperson und *kein* Unternehmen mehr ratsam ist, eine unkooperative Strategie zu wählen, sondern ebenfalls nur bis zu dem Punkt, an dem die Grenzkosten den Grenzertrag übersteigen. Infolgedessen existieren auch in einer Gesellschaft mit einem wirksamen System sozialer Kontrolle für einzelne Individuen und Kollektive regelmäßige Bereiche, in denen sich das Risiko normabweichenden Handelns und einer unkooperativen Unternehmensstrategie prinzipiell auszahlt. Hinzu kommt, daß zwar im allgemeinen die größten Hindernisse für den Erfolg kooperativ orientierter Unternehmen in den Verhältnissen geschlossener Gesellschaften mit ihrer Statik und Stagnation zu sehen sind. Doch die Gewinnerwartungen aus einer kooperativen Unternehmensstrategie fallen auch unter den generell günstigen Rahmenbedingungen einer offenen Gesellschaft höchst unterschiedlich aus. Sie sind abhängig von der Position eines Unternehmens, seiner Ziele und Mittel, der Nachfrage nach bestimmten Gütern und Dienstleistungen, der Qualifikation der Unternehmensmitglieder und der Qualität ihrer Produkte, der Organisation und Leitung des Unternehmens sowie vom individuellen Glück und Pech eines Unternehmers.

C. Kollektive Sanktionsmacht in der Neuen ökonomischen Welt

1. Interpersonalitätsnormen und der Markt der Tugend

Wenn nicht alle Mitglieder der sozialen Gruppe eines Norminteressenten an ein Prinzip interpersonaler Achtung gebunden sind, dann werden sie auch nicht alle aus eigenem Antrieb seine Individualgüter respektieren und entsprechende *Interpersonalitätsnormen* beachten. Das hat insbesondere auch deshalb bedrohliche Auswirkungen, weil ein Norminteressent eine Mißachtung seiner Interessen nicht nur von Einzelindividuen befürchten muß, sondern ebenfalls von organisierten Kollektiven, die ihm in ganz anderen Dimensionen gefährlich werden können als isolierte einzelne.

Vor diesen Gefahren kann sich ein Norminteressent, wäre er allein auf sich gestellt, nicht ausreichend schützen – das gilt auch dann, wenn solche Gefahren in einer Gesellschaft mit einem funktionierenden Markt der Tu-

gend nur von einer Minderheit von Individuen und Kollektiven ausgehen. Ein Norminteressent wird sich zum Schutz seiner Individualgüter und für die möglichst große Wirksamkeit von Interpersonalitätsnormen auch in einer Neuen ökonomischen Welt spezielle Vorkehrungen und Maßnahmen wünschen und sich nicht darauf verlassen, daß seine Mitmenschen aus freien Stücken nach dem Prinzip interpersonaler Achtung handeln. Ein solcher Schutz verlangt die Geltung von ›sekundären‹ Normen, die eine effektive Durchsetzung der ›primären‹ Interpersonalitätsnormen zum Gegenstand haben.

An erster Stelle geht es dabei um *Sanktionsnormen*, die eine Sanktionierung normabweichenden Handelns nicht in das Belieben der Mitglieder einer Gruppe stellen, sondern selber zu einer Pflicht machen. Durch die Geltung von Sanktionsnormen wird die Sanktionierung normabweichenden Verhaltens nicht länger dem unmittelbar Betroffenen allein überlassen. Je mehr Mitglieder einer Gruppe auf ein normabweichendes Handeln mit einer Sanktion reagieren, desto höher wird naturgemäß das Risiko für einen ›Abweichler‹ und damit die Chance, daß er von einem normabweichenden Handeln zurückgehalten werden kann. Dabei kommt den Norminteressenten zugute, daß der Zweck von Sanktionsnormen auch dann erreicht werden kann, wenn nicht alle Normadressaten ihre Sanktionspflichten erfüllen. Auch in einer Gesellschaft, in der soziale Normen nicht von allen eingehalten werden, kann ein Norminteressent dennoch hoffen, daß Sanktionsnormen ausreichend wirksam sind, falls es eine *genügend* große Gruppe von Personen gibt, die soziale Normen und damit auch Sanktionsnormen befolgen.

Von dem Wunsch nach der Geltung von Sanktionsnormen ist es aber ein fast zwangsläufiger Schritt zu dem Wunsch nach der Geltung auch von *Zwangsnormen*, die vorschreiben, daß Sanktionen gegen Widerstrebende gegebenenfalls als Zwangsakte unter Anwendung physischer Gewaltmittel zu verhängen sind. Erst durch wirksame Zwangsnormen wird die Abschreckungswirkung, die von der Geltung von Sanktionsnormen ausgehen soll, glaubwürdig. Zwangsnormen werden vom Standpunkt eines durchschnittlichen Norminteressenten aus aber nicht nur wünschenswert sein, um die Verhängung von Sanktionen wirkungsvoller und glaubhafter zu machen. Er wird einen Einsatz von Zwangsmitteln generell immer dann wollen, wenn seine Interessen durch die Anwendung von Zwang und Gewalt durch andere Einzelpersonen oder Kollektive bedroht werden. Als Normalbürger ohne eine herausragende Machtposition wird er sich eine Anwendung von Zwang zur grundsätzlichen Vermeidung von Zwangsanwendung gegen seine Person wünschen, weil er nicht davon

profitieren kann, wenn in seiner Gesellschaft Zwang und Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung eingesetzt werden können.

Auch in einer Neuen ökonomischen Welt ist es demzufolge plausibel, daß ein Wunsch der Norminteressenten nach der Geltung einer *Zwangsordnung* entsteht, die ein normatives Gewaltmonopol beansprucht und die Anwendung von Zwang und Gewalt als Mittel der Interessendurchsetzung generell verbietet, außer unter der Bedingung, daß eine Norm dieser Ordnung Zwangs- und Gewaltanwendung ausdrücklich erlaubt oder anordnet.⁷ Es wird auch in dieser Welt im Interesse der Normalbürger sein, daß eine solche Normenordnung in *erschöpfender* Weise darüber bestimmt, wer unter welchen Bedingungen befugt ist, physische Gewaltmittel einzusetzen. Solange ein Markt der Tugend keine ›paradiesischen‹ Zustände schaffen kann, in denen alle Mitglieder einer Gesellschaft als moralisch integre Persönlichkeiten freiwillig darauf verzichten, ihre Interessen unter Mißachtung der Interessen anderer zu verfolgen, muß ein Norminteressent damit rechnen, daß einzelne oder organisierte Kollektive ihre Ziele gewaltsam gegen ihn durchsetzen wollen. Er wird es deswegen vorziehen, wenn eine Zwangsordnung in Geltung ist, die zum einen die Anwendung von Zwang und Gewalt der Entscheidungsautonomie des einzelnen prinzipiell entzieht und zum anderen den Einsatz von Zwang und Gewalt zur Durchsetzung sozialer Normen unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vorschreibt.

Wenn ein dispositioneller Nutzenmaximierer grundsätzlich Interesse an der Geltung einer Zwangsordnung hat, dann werden sich allerdings auch bei ihm wichtige ›Nachfolgewünsche‹ einstellen: Um das Risiko zu mindern, daß er selber zum Opfer der vorgeschriebenen Zwangsakte wird, muß er Wert darauf legen, daß die Bedingungen, unter denen Zwangsakte verhängt werden, möglichst präzise bestimmt und im vorhin-ein bekannt sind. Es wird in seinem Interesse sein, daß die Normen der Zwangsordnung explizit formuliert werden und es ein möglichst eindeutiges ›Erkennungskriterium‹ gibt, mit dem sie identifizierbar sind. Darüber hinaus wird er sich ein kollektives Entscheidungsverfahren wünschen, das die verbindliche Setzung dieser Normen ermöglicht und Entscheidungen über strittige Normen auf friedlichem Wege herbeiführt. Alles in allem würde sich das Bild einer Zwangsordnung also auch in einer Neuen ökonomischen Welt zu einer elementaren *Rechtsordnung* komplettieren, zu einem einheitlichen Normensystem mit primären und sekundären Normen, mit einer Verfassung und ›Basisnormen‹, aus deren

⁷ Vgl. S. 91 ff.

Anwendung sich für die Normadressaten die geltenden Normen zuverlässig ergeben.

Allerdings bewegen wir uns bislang wiederum allein in der Welt der Wünsche eines Norminteressenten. Es mag plausibel sein – wie schon in der Alten ökonomischen Welt –, daß er sich eine Sanktions- und Zwangsordnung mit solchen Merkmalen wünscht. Werden sich seine Wünsche aber auch in Wirklichkeit umsetzen lassen – und welche Rolle wird ein Markt der Tugend dabei spielen?

2. Fairneßnormen und der Markt der Tugend

Daß ein Norminteressent tatsächlich mit einiger Hoffnung auf die Kräfte eines Marktes der Tugend bauen kann, wird deutlich, wenn man die theoretische Aufmerksamkeit und die Aufmerksamkeit des Norminteressenten auf die Geltung von *Fairneßnormen* lenkt, also auf diejenigen Normen, die in einer Gesellschaft die Bereitstellung und den Schutz kollektiver Güter fördern sollen. Denn die Geltung einer Sanktions- und Zwangsordnung mit den beschriebenen Eigenschaften ist für die Norminteressenten ja ein Kollektivgut, dessen Bereitstellung von der Wirksamkeit von Fairneßnormen abhängt, bzw. davon, daß seine Nutznießer ihren ›fairen‹ Anteil an seinen Kosten übernehmen. Sie können sich nicht darauf beschränken, die Verfassung dieser Ordnung in einem einmaligen Willensakt zu ›akzeptieren‹ und ›anzuerkennen‹, sondern sie müssen auch die Normen, die gemäß dieser Verfassung gesetzt werden, befolgen und durchsetzen. Sie müssen vor allem den Sanktions- und Zwangsnormen zur Wirksamkeit verhelfen, indem sie selber in Form einer ›Naturalleistung‹ unmittelbar an der Verhängung von Sanktionen und Zwangsakten mitwirken oder indem sie diejenigen unterstützen, die Sanktionen und Zwangsakte verhängen.

Ob ein Norminteressent damit rechnen kann, daß die von ihm gewünschte Zwangsordnung Geltung erlangt, ist demnach gleichbedeutend mit der Frage, ob er damit rechnen kann, daß in seiner sozialen Gruppe Fairneßnormen Geltung erlangen, die generell und für diesen speziellen Fall eine Bereitstellung öffentlicher Güter ermöglichen. Wird aber ein Markt der Tugend, der für eine aus der Sicht des Norminteressenten ausreichende Wirksamkeit von Interpersonalitätsnormen *nicht* sorgen kann, diese Leistung bei Fairneßnormen erbringen? Auf den ersten Blick könnte man vermuten, daß dem nicht so sein wird. Wenn nicht alle Mitglieder einer Gesellschaft an die Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß gebunden sind, dann werden einige von ihnen nicht nur die Indi-

vidualgüter anderer Personen mißachten, sondern dann werden sie sich auch nicht freiwillig an der Bereitstellung von Kollektivgütern beteiligen bzw. nicht freiwillig an Fairneßnormen halten. Muß ein Norminteressent Übertretungen von Interpersonalitätsnormen erwarten, so muß er auch Übertretungen von Fairneßnormen erwarten.

Doch im Hinblick auf die negativen Auswirkungen für die betroffenen Güter bei einer nur partiellen Normkonformität der Normadressaten können zwischen Interpersonalitäts- und Fairneßnormen gravierende Unterschiede auftreten. Werden Interpersonalitätsnormen nur in einem einzigen Fall gebrochen, dann folgt daraus zwangsläufig genau *der* Schaden für die Individualgüter des Norminteressenten, der durch die Geltung der betreffenden Normen verhindert werden sollte. Werden dagegen Fairneßnormen gebrochen, dann folgt daraus *keineswegs* zwangsläufig, daß damit auch *der* Schaden für die kollektiven Güter eintritt, der durch die Geltung der betreffenden Fairneßnormen verhindert werden sollte. Anders als bei Interpersonalitätsnormen kann es für Fairneßnormen zutreffen, daß ihr Schutzgut selbst dann genügend gesichert ist, wenn nur eine Minderheit der Normadressaten normkonform handelt und sich verpflichtet fühlt, zur Bereitstellung des betreffenden Gutes beizutragen. Im Extremfall kann es sogar sein, daß die Normbefolgung eines *einzigsten* Normadressaten ausreicht – der z.B. eine große Geldsumme für ein öffentliches Gut zur Verfügung stellt. Diese ›Robustheit‹ von Fairneßnormen ist darauf zurückzuführen, daß die individuellen Beiträge, die Fairneßnormen von den einzelnen Normadressaten für ein kollektives Gut verlangen, für sich genommen für die Bereitstellung dieses Gutes nicht ausschlaggebend sind. Oft bleiben sie so marginal, daß ihr Fehlen auch in einer größeren Zahl nicht ins Gewicht fällt.⁸ Andererseits können bestimmte Kollektivgüter durch eine besondere Anstrengung auch weniger Personen selbst für eine große Gruppe bereitgestellt werden.

In der Alten ökonomischen Welt konnte sich diese besondere Eigenschaft von Fairneßnormen nicht positiv auswirken, weil daraus allenfalls ein Anreiz entstand, diese Normen *nicht* einzuhalten. Unter der Voraussetzung eines funktionierenden Marktes der Tugend stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar. Unter dieser Voraussetzung werden unter den Normadressaten von Fairneßnormen Akteure sein, die in ihren

⁸ Es ist *zwangsläufig* so, daß eine Fairneßnorm ihren Zweck nicht erst dann erfüllt, wenn *alle* Normadressaten diese Norm befolgen. Denn wenn die Beiträge aller Normadressaten für die Bereitstellung eines öffentlichen Gutes notwendig wären, dann würden sie als rationale Nutzenmaximierer ihren Beitrag freiwillig leisten und es bestünde überhaupt kein Bedarf nach einer Fairneßnorm.

Handlungen an das Fairneßprinzip gebunden sind und eine Fairneßnorm auch dann befolgen bzw. einen Beitrag für ein öffentliches Gut auch dann leisten, wenn ihre eigene Beitragsleistung insignifikant ist oder nicht kontrolliert werden kann. Der Zweck einer Fairneßnorm, nämlich die Bereitstellung eines bestimmten öffentlichen Gutes, kann daher in einer Neuen ökonomischen Welt auch dann vollständig realisiert werden, wenn *nicht* alle Normadressaten Grund für eine Normbindung ihres Handelns haben, sondern nur so viele von ihnen, wie für die Bereitstellung dieses Gutes wirklich notwendig sind. Auch wenn ein Markt der Tugend keine vollständige Konformität mit Fairneßnormen herbeiführt, kann er trotzdem für eine *ausreichende* Wirksamkeit dieser Normen sorgen.

Nun muß aber das ›Niveau‹ an Fairneß in einer sozialen Gruppe je nach der Art der öffentlichen Güter unterschiedlich hoch sein, damit diese Güter auch tatsächlich erzeugt und geschützt werden. Auch hier gibt es Fälle, in denen wenige Abweichler alles zunichte machen können. Daraus folgt, daß sich ein Norminteressent auch bei kollektiven Gütern und der Durchsetzung der entsprechenden Fairneßnormen nicht *allein* auf die ›unsichtbare Hand‹ eines Marktes der Tugend verlassen kann. Es gibt Fairneßnormen, für die auch dann nicht genügend moralische Persönlichkeiten in einer Gesellschaft vorhanden sein werden, wenn ein funktionierender Markt der Tugend existiert. Ein Norminteressent muß sich für die Durchsetzung dieser Art von Fairneßnormen ebenfalls eine wirksame Sanktions- und Zwangsordnung wünschen.

Trotzdem dreht man sich an diesem Punkt nicht im Kreis. Denn gerade für die Bereitstellung des öffentlichen Gutes einer wirksamen Sanktions- und Zwangsordnung selber müssen die Fairneßnormen, die dieses Gut sichern sollen, *nicht* von allen oder auch nur nahezu allen Normadressaten befolgt werden. Während eine ›allgemeine Normkonformität‹ naturgemäß davon abhängt, daß sich mehr oder weniger alle Mitglieder einer sozialen Gruppe mit ihrem Beitrag beteiligen, gilt das für eine *Durchsetzung* allgemeiner Normkonformität nicht. Eine wirksame Sanktionierung abweichenden Verhaltens und eine verlässliche Durchführung von Zwangsmaßnahmen kann auch von relativ wenigen ›entschlossenen‹ Personen, die im Besitz entsprechender Ressourcen sind, geleistet werden.

Die Norminteressenten befinden sich demnach in der günstigen Lage, daß eine Sanktions- und Zwangsordnung, die ihrerseits dafür sorgt, daß individuelle und kollektive Güter geschützt bzw. Interpersonalitäts- und Fairneßnormen durchgesetzt werden, selber nicht auf eine unrealistisch hohe ›moralische Produktivität‹ eines Marktes der Tugend angewiesen ist. Das öffentliche Gut einer Sanktions- und Zwangsordnung kann somit in

zweifacher Hinsicht eine Schlüsselfunktion erfüllen: Zum einen stehen seiner eigenen Bereitstellung keine unüberwindbar hohen Hürden entgegen, weil eine solche Ordnung nicht durch alle oder nahezu alle Mitglieder einer Gesellschaft getragen werden muß. Zum anderen kann es bewirken, daß individuelle und kollektive Güter, für die höhere Hürden überwunden werden müssen, ebenfalls bereitgestellt werden. Eine Sanktions- und Zwangsordnung ist sozusagen ein Hebel, mit dem auch Lasten gehoben werden können, die sehr viel schwerer als der Hebel selbst sind: Lasten, die von der »unsichtbaren Hand« eines Marktes der Tugend allein nicht mehr bewegt werden können.

Wenn aber ein Norminteressent angesichts eines funktionierenden Marktes der Tugend tatsächlich die begründete Hoffnung haben kann, daß durch die Kräfte dieses Marktes die von ihm gewünschte Sanktions- und Zwangsordnung ins Leben gerufen wird, dann kann er auch die begründete Hoffnung haben, daß die von ihm gewünschten Interpersonalitäts- und Fairneßnormen *generell* in einem solchen Maße durchgesetzt werden, daß er darauf verzichten kann, wertvolle persönliche Ressourcen für seine Mitgliedschaft in einer Schutzgemeinschaft zu investieren.

Insgesamt gesehen besteht der größte Wert eines Marktes der Tugend darin, daß er eine private Produktion öffentlicher Güter auch unter *prima facie* ungünstigen Bedingungen ermöglicht. Durch die Bindung moralischer Persönlichkeiten an ein Prinzip sozialer Fairneß wird die »spontane« und informelle Bereitstellung von öffentlichen Gütern auch bei Vorliegen von Insignifikanz- und Interdependenzproblemen erreichbar – entweder direkt, indem solche Personen unmittelbar ihren freiwilligen Beitrag zu einem öffentlichen Gut leisten, oder indirekt, indem sie ihren freiwilligen Beitrag zu einem öffentlichen Gut leisten, das seinerseits als Grundlage für die Bereitstellung weiterer öffentlicher Güter dient. Ein Markt der Tugend sorgt dafür, daß auch die Mitglieder einer anonymen sozialen Gruppe Ergebnisse hervorbringen können, die im gemeinsamen Interesse sind und den Gegensatz zwischen individueller und kollektiver Rationalität überwinden.

Bemerkenswert aus der Sicht des Norminteressenten ist dabei, daß er selber zu diesem für ihn günstigen Zustand *nichts beitragen muß*. Der Markt der Tugend schützt individuelle und kollektive Güter und bringt eine Sanktions- und Zwangsordnung hervor, ohne daß es von der Entscheidungssituation des einzelnen aus betrachtet notwendig ist, daß er sich mit einer eigenen Leistung beteiligt. Es geht ja voraussetzungsgemäß um eine Situation, in der aufgrund von individueller Insignifikanz und mangelnder sozialer Interdependenz die Einzelperson keinen Einfluß auf den Gesamtzustand ihrer sozialen Gruppe hat. Der einzelne Norminter-

essent kann sich unter *diesem* Gesichtspunkt gegenüber dem Markt der Tugend als Trittbrettfahrer betätigen und ohne eigene Kosten von den Wohltaten dieses Marktes profitieren. Sofern ein Norminteressent als dispositioneller Nutzenmaximierer *nicht* so handelt, sondern aktiv an der Durchsetzung sozialer Normen und der Errichtung und Erhaltung einer Sanktions- und Zwangsordnung mitwirkt, kann die rationale Grundlage für diese Handlungsweise *nicht* das Motiv sein, daß er im eigenen Interesse die soziale Ordnung stützen will. Motivation kann allein die Tatsache sein, daß er sich als moralische Persönlichkeit an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden fühlt. Das gleiche gilt für die Handlungsweisen aller anderen moralisch integren Personen, von denen er selber profitiert: Sie werden auf die ›unsichtbare Hand‹ eines Marktes der Tugend vertrauen und gleichzeitig zu dem gewünschten Zustand beitragen. *Nötig* hätten sie es als Norminteressenten jedoch nicht. Jeder könnte sich ausschließlich auf die anderen verlassen und zu Recht darauf bauen, daß sich die Probleme ›von allein‹ lösen.

Aus dieser merkwürdigen Konstellation folgt für die theoretische Analyse eine nicht unwichtige Konsequenz. Die in der Alten ökonomischen Welt so ›störende‹ Kluft zwischen Wunsch und Willen wird nämlich erheblich schmäler, falls ein funktionierender Markt der Tugend existiert. Wenn sich unter dieser Bedingung die Mitglieder einer sozialen Gruppe einen bestimmten Zustand ihrer Gruppe *wünschen*, weil dieser Zustand als öffentliches Gut in ihrem gemeinsamen Interesse ist, dann wird dieser Zustand in vielen Fällen auch tatsächlich eintreten. Denn es wird eine erhebliche Anzahl von Personen geben, für die aufgrund ihrer Bindung an das Fairneßprinzip die Verwirklichung gemeinsamer Interessen ein unmittelbares Antriebsmotiv ihres Handelns ist. Als Beobachter könnte man sich in diesen Fällen darauf beschränken, nur noch die gemeinsamen Wünsche der Beteiligten zu analysieren, um die Entstehung des gewünschten Zustands zu *erklären*.

Unter diesem Gesichtspunkt ließe sich sogar eine ›funktionale‹ Betrachtungsweise begrenzt rehabilitieren. Denn eine solche Betrachtungsweise kann dann als gleichwertig mit einer kausalen Betrachtungsweise gelten, wenn man einen empirischen Mechanismus angibt, durch den die Tatsache, daß ein bestimmter Zustand eine nützliche ›Funktion‹ hat, zu einer Ursache für seine Entstehung wird. Genau das ist aber der Fall, wenn man aufgrund der Wirkungsweise eines Marktes der Tugend annimmt, daß die Tatsache, daß ein bestimmter Zustand im gemeinsamen Interesse einer Gruppe von Akteuren ist, für ausreichend viele dieser Akteure ein effektiver Handlungsgrund ist, diesen Zustand herbeizuführen.

3. Von der Zwangsordnung zur kollektiven Sanktionsmacht

Welche Ausprägung wird die Verfassung einer Zwangs- bzw. Rechtsordnung in einer Neuen ökonomischen Welt nach den Wünschen eines Norminteressenten näherhin haben? Er muß sich zunächst zwischen zwei grundsätzlichen Alternativen entscheiden: Entweder kann eine solche Ordnung *dezentral* sein, also auf der Selbsthilfe der Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft beruhen, die bei Bedarf als einzelne oder gemeinsam tätig werden, um die gebotenen Sanktionen und Zwangsakte zu verhängen. Das würde insbesondere bedeuten, daß auch die Zwangsmittel dezentralisiert in den Händen der Bürger verbleiben und nur dann sporadisch zusammengeführt werden, wenn es notwendig ist, die Rechtsordnung unter Anwendung von kollektivem Zwang durchzusetzen. Oder eine Rechtsordnung kann *zentralisiert* werden, indem ein spezialisierter Sanktionsstab als kollektive Sanktions- und Zwangsmacht eingerichtet wird, deren Agenten als Normgaranten die Bürger von der Pflicht zur Selbsthilfe entlasten und von ihnen nur erfordert, gewisse Ressourcen zur Einrichtung und Erhaltung des Sanktionsstabes zu transferieren. Das hätte vor allem die Konsequenz, daß auch Zwangsmittel bei den Agenten des Sanktionsstabes zentralisiert werden und ihnen ein eigener Zwangsapparat zur Verfügung gestellt wird.

In der Alten ökonomischen Welt war es unumgänglich, eine kollektive Sanktionsmacht als zentralen Sanktionsstab mit einem eigenen Zwangsapparat einzurichten, weil man nicht davon ausgehen konnte, daß sich die Norminteressenten aus eigenem Antrieb an der Durchsetzung der von ihnen gewünschten Normen beteiligen. Das ist in der Neuen ökonomischen Welt anders, jedenfalls solange ein Markt der Tugend funktioniert. Unter dieser Bedingung kann man auf die Selbsthilfe und die freiwillige Partizipation einer ausreichenden Anzahl von Norminteressenten bei der Durchsetzung des Rechts durchaus zählen. Hier ist eine dezentrale Rechts- und Zwangsordnung im Prinzip *denkbar*. Wenn man sich dennoch für ihre Zentralisierung entscheiden sollte, dann jedenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt, um damit ein grundsätzliches Dilemma zwischen Eigeninteresse und Allgemeinwohl zu überwinden.

Aber auch in einer Neuen ökonomischen Welt mit einem funktionierenden Markt der Tugend gibt es überwiegende Gründe, die vom Standpunkt eines Norminteressenten aus für eine Zentralisierung der Rechtsordnung sprechen. Zwei Aspekte stehen im Vordergrund:

1. *Der Effizienzaspekt.* Praktisch ist es kaum vorstellbar, das Gewaltmonopol einer Rechtsordnung ohne einen Sanktionsstab mit einem eige-

nen Zwangsapparat angesichts der in einer Gesellschaft bestehenden privaten Machtpotentiale wirksam zu behaupten. Es stehen sich ja nicht nur einzelne Individuen mit einer mehr oder weniger gleich großen Machtfülle gegenüber. Die Norminteressenten müssen mit einem kollektiven Handeln organisierter Gruppen und Banden rechnen, die eine erhebliche Macht verkörpern können. In einer solchen Lage individuelle Ressourcen jeweils nur ad hoc zusammenzufassen und zu koordinieren, ist nicht nur einigermaßen zeit- und kostenaufwendig, sondern auch unsicher und mit zahlreichen Risiken behaftet. Gefahren dieser Art können von konfliktverfahren Spezialisten, die »ihr Handwerk verstehen«, von vornherein mit ausreichenden Zwangsmitteln ausgestattet sind und planmäßig im Rahmen einer bestehenden Organisation vorgehen, ungleich besser bewältigt werden.

In gewisser Hinsicht erscheinen zentralisierte Institutionen sogar als unumgänglich, wenn man berücksichtigt, daß die Wirksamkeit einer Rechtsordnung nicht nur von der punktuellen Verhängung von Sanktionen gegen Personen abhängt, die als »Täter« einer bekanntgewordenen rechtswidrigen Handlung bereits identifiziert sind. Es geht auch und vor allem um die regelmäßige Überwachung und Kontrolle normrelevanten Verhaltens, präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Normbrüchen, den vorbeugenden Schutz von Norminteressenten, die Aufdeckung und Registrierung normabweichenden Handelns, die Feststellung der genauen Sachverhalte und Tatbestände, die Ermittlung und Verfolgung der Täter sowie ihre Festsetzung und »Aburteilung«. Ohne einen permanenten Stab von Personen, die, ausgestattet mit den nötigen organisatorischen, finanziellen und »polizeilichen« Ressourcen sowie besonderen persönlichen Qualifikationen und Fähigkeiten, als Experten kontinuierlich zur Verfügung stehen, sind solche Aufgaben kaum zu erfüllen.

Unter diesen Gesichtspunkten wird ein Norminteressent auch in einer Neuen ökonomischen Welt zu dem Schluß kommen, daß eine wirksame Rechts- und Zwangsordnung allein auf der Basis spontaner Selbsthilfe schwerlich gewährleistet werden kann. Selbst bei grundsätzlicher Bereitschaft der Mitglieder einer Gesellschaft, persönliche Opfer für die Durchsetzung der von ihnen gewünschten Normen zu erbringen, kann man die Vorteile einer »stehenden« Organisation, die aufgrund ihres eigenen Zwangsapparats verzögerungsfrei und flexibel einsatzbereit und zum eigenständigen Handeln in der Lage ist, nicht annähernd aufwiegen. Auf eine »öffentliche« Zentralgewalt in Form eines Sanktionsstabes, dem Machtmittel zur selbständigen Disposition in einem Maße zur Verfügung stehen, daß er auch gegenüber der organisierten Gewalt von Kollektiven

obsiegen kann, wird ein Norminteressent schon unter Effizienzaspekten kaum verzichten wollen.

2. *Das Fairneßproblem.* Eine friedliche Anarchie, gerade wenn in ihr durch einen Markt der Tugend die Bereitstellung öffentlicher Güter im Prinzip möglich ist, führt zu Unfairneß.⁹ Die Personen, die gegenüber einem Prinzip sozialer Fairneß auf einem internen Standpunkt stehen und freiwillig zu öffentlichen Gütern beitragen, werden – sofern keine speziellen Vorkehrungen getroffen sind – von den nach wie vor vorhandenen Trittbrettfahrern ausgebeutet. Diese profitieren von den bereitgestellten kollektiven Gütern, ohne einen eigenen Beitrag zu leisten. Eine solche ungleiche Lastenverteilung ist für die fairen Personen nicht nur ›ärgerlich‹, so daß sie sich eine gerechtere Verteilung wünschen müssen. Sie birgt auch Risiken für die weitere Bereitstellung der öffentlichen Güter selbst. Je größer die zusätzlichen Lasten werden, die Personen mit moralischer Integrität für das Allgemeinwohl tragen müssen, desto mehr wächst die Gefahr, daß ihre Tugend ihnen zu ›teuer‹ wird und sie der Versuchung ausgesetzt sind, ebenfalls ins Lager der Opportunisten zu wechseln. Einer privaten Produktion öffentlicher Güter droht durch Unfairneß eine schleichende Erosion. Insofern wird es für die Mitglieder einer sozialen Gruppe unter Einschluß der potentiellen Trittbrettfahrer ebenfalls ein öffentliches Gut darstellen, daß die Lasten für die Bereitstellung solcher Güter einigermaßen gleichmäßig verteilt sind und nicht nur von denen getragen werden, die an die Norm sozialer Fairneß gebunden und zu freiwilligen Opfern bereit sind.

Es geht dann nicht mehr nur darum, die Instrumente einer Rechtsordnung dafür einzusetzen, daß Fairneßnormen *ausreichend* eingehalten werden, um öffentliche Güter *überhaupt* bereitzustellen. Es geht dann darum, solche Güter unter der Bedingung einer *gerechten* Lastenverteilung bereitzustellen, also eine regelmäßige Beitragsleistung im Prinzip *aller* Mitglieder einer sozialen Gruppe zu garantieren. Diese Aufgabe wäre jedoch ohne zentralisierte Institutionen mit einem dauerhaften und professionellen Personalbestand, der über eigene Zwangsmittel verfügt und kontinuierlich tätig ist, praktisch undurchführbar. Eine gleichmäßige Lastenverteilung ist in einer großen sozialen Gruppe mit vielfältigen öffentlichen Aufgaben nur noch aufgrund eines *Steuersystems* möglich, durch das die Normalbürger mit einer unspezifischen und pauschalieren finanziellen Abgabe zur Kasse gebeten werden. Ein Steuersystem

⁹ Vgl. S. 183.

drängt aber zwangsläufig zu einer Zentralisierung der eintreibenden Instanzen, wenn der regelmäßige Eingang der Steuerzahlungen gewährleistet sein soll.¹⁰

Auch in einer Neuen ökonomischen Welt mit einem funktionierenden Markt der Tugend sprechen also vom Interessenstandpunkt des Normalbürgers aus insgesamt gesehen gute Gründe für die Einrichtung eines Sanktionsstabes mit einem eigenen Zwangsapparat – auch wenn darunter nicht der Grund ist, daß sonst das kollektive Gut einer wirksamen Rechts- und Zwangsordnung *überhaupt* nicht bereitgestellt wird, sondern wenn es »nur« darum geht, daß es möglichst *wirksam*, *kostengünstig* und *gerecht*¹¹ bereitgestellt wird. Trotzdem werden auch in einer Neuen ökonomischen Welt besondere Exekutivorgane entstehen, deren Organwalter Fachleute und Spezialisten sind, die über wirksame Zwangsinstrumente verfügen und in zentralen Institutionen zusammengefaßt werden. Auch hier wird eine Rechtsordnung mit einem Gewaltmonopol eine *staatliche* Rechtsordnung mit einem *staatlichen* Gewaltmonopol sein, die sich auf eine hocheffektive Organisation der Zwangsausübung und Gewaltanwendung stützt.

Selbst wenn das Ergebnis auf der »Oberfläche« zunächst ähnlich erscheint, darf man allerdings den entscheidenden Unterschied zwischen der Alten und Neuen ökonomischen Welt nicht verkennen. In der Alten ökonomischen Welt erklärte sich der Bedarf nach zentralen staatlichen Institutionen aus der Tatsache, daß es keine spontanen »gesellschaftlichen« Kräfte gab, die öffentliche Güter zur Verfügung stellen. Unter dieser Bedingung konnte aber auch ein Staat als öffentliches Gut keinen Bestand haben. Er mußte sich zwangsläufig zu einem öffentlichen Übel entwickeln. Wenn in der Neuen ökonomischen Welt dagegen ein funktionierender Markt der Tugend existiert, dann existiert auch die Möglichkeit zur »gesellschaftlichen« Produktion öffentlicher Güter. Der Bedarf nach einem Staat entsteht hier *nicht*, weil man ohne ihn *keine* öffentlichen Güter produzieren könnte, sondern weil man hofft, öffentliche Güter durch ihn *besser* und *gerechter* zu produzieren. Staatlich-rechtliche Institutionen haben von vornherein keine primäre, sondern nur eine sekundäre, subsidiäre Funktion und sind kein Ausdruck eines prinzipiellen Mangels. Die »Tiefenstrukturen«, die Fundamente und der

¹⁰ Vgl. de Jasay 1989, 215 ff.

¹¹ »Das bestimmende Motiv wäre dann nicht das Bedürfnis oder der »Bedarf« nach einem öffentlichen Gut, sondern das Verlangen nach größerer Fairneß bei seiner Bereitstellung.« (Ders. aaO., 218; meine Übersetzung)

Baustoff dieser Institutionen unterscheiden sich in der Alten und Neuen ökonomischen Welt grundlegend. Nur in der Neuen ökonomischen Welt eröffnet sich daher auch die Chance, daß der Staat selber als öffentliches Gut Bestand haben kann und sich nicht in ein öffentliches Übel verwandeln *muß*.

Die Argumente, die für die Bildung einer zentralisierten Rechts- und Zwangsordnung mit einem staatlichen Gewaltmonopol sprechen, sind in einer Neuen ökonomischen Welt aus der Sicht eines Norminteressenten nicht *zwingend* – prinzipiell können die Beteiligten ihre Ziele auch anders, weniger effektiv, weniger gerecht erreichen. Wenn die gleichen Gefahren drohen wie in der Alten ökonomischen Welt, wird man auf einen Staat lieber verzichten und Ineffizienz und Unfairneß hinnehmen. In einer Neuen ökonomischen Welt ist die Anarchie nicht mit denselben Schrecken behaftet wie in der Alten ökonomischen Welt und als *relatives* Übel einem Staat vorzuziehen, der zu dem absoluten Übel einer Oligarchie und Gewaltherrschaft mutiert. Wenn jedoch der Staat als öffentliches Gut gesichert werden kann, dann gibt es keinen Grund, auf die Vorteile einer staatlichen Ordnung zu verzichten.

4. Kollektive Sanktionsmacht als öffentliches Gut

Die Organisation einer sozialen Gruppe konnte in der Alten ökonomischen Welt kein Allheilmittel sein, weil sich das Dilemma zwischen individueller und kollektiver Rationalität auf der Ebene der Einrichtung und Erhaltung einer Organisation wiederholen mußte. In der Neuen ökonomischen Welt kann man dagegen umgekehrt argumentieren: Wenn eine Gruppe prinzipiell in der Lage ist, *ohne* Organisation im gemeinsamen Interesse zu handeln, dann wird sie auch eine Organisation gründen können, die in ihrem gemeinsamen Interesse ist. Leistet das einzelne Mitglied der Gruppe aufgrund seiner Bindung an ein Fairneßprinzip seine persönlichen Beiträge zur Realisierung von Gruppenzielen, wird es seinen persönlichen Beitrag auch für eine Organisation leisten, mit der diese Ziele besser erreicht werden können.

Insofern eine erweiterte ökonomische Theorie sozialer Ordnung die Geltung zumindest einiger zentraler sozialer Normen auf der Grundlage unorganisierten Handelns erklären kann, kann sie auch erklären, wie sich die ›ultimaten‹ gesellschaftlichen Organisationsstrukturen aus einem organisationsfreien Zustand entwickeln können. Der ›Institutionenbedarf‹ einer Gruppe läßt sich decken, wenn ihr ›Normbedarf‹ prinzipiell gedeckt ist. Die Inanspruchnahme kollektiven Handelns zur Verwirklichung öf-

fentlicher Güter führt unter dieser Bedingung nicht länger in einen unfruchtbaren Regreß, der das Problem lediglich auf eine andere Ebene verschiebt. Wenn ein funktionierender Markt der Tugend besteht, dann *ist* das ›Problem sozialer Ordnung‹ bereits gelöst und ein organisiertes und kollektives Handeln wird nicht als Instrument eingeführt, um – im Sinne einer Hobbesschen Strategie – die *grundsätzlichen* Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Etablierung und Durchsetzung sozialer Normen zu bewältigen. Von diesem Ausgangspunkt her kann man dem Explanandum einer Staats- und Rechtsordnung von vornherein besser gerecht werden. Bereits in den einführenden Bemerkungen wurde ja betont, daß man staatlich-rechtliche Institutionen zunächst einmal als *Bestandteile* sozialer Ordnung erklären können muß, bevor man daran denken kann, ihre Funktion als *Instrumente der Durchsetzung* sozialer Ordnung zu analysieren.

Der Schritt zur Spezialisierung in professionelle Agenten eines Sanktionsstabes und geschützte Normalbürger erscheint nach alledem in einer Neuen ökonomischen Welt entscheidend erleichtert. Existiert ein Markt der Tugend und eine entsprechend verbreitete Bereitschaft der Bürger, freiwillige Leistungen zu Kollektivgütern zu erbringen, dann können die Beiträge zur Etablierung einer kollektiven Sanktionsmacht auch ohne ›Umwege‹ über Re-Individualisierung und Zwangsvollstreckung aufgebracht werden. Der Wunsch dispositioneller Nutzenmaximierer nach einer organisierten Zentralgewalt zur Durchsetzung sozialer Ordnung wird im Prinzip ebenso realisierbar sein wie ihr Wunsch nach einer dezentralen Zwangsordnung auf informeller Grundlage. Anders als situative Nutzenmaximierer lassen sie ihren Wünschen Taten folgen.

Doch auch in einer Neuen ökonomischen Welt liegt es nicht gleichermaßen auf der Hand, daß eine so etablierte kollektive Sanktionsmacht auf Dauer eine Institution *bleiben* wird, die im gemeinsamen Interesse der Normalbürger ist. Bevor sie eine kollektive Sanktionsmacht errichten, müssen auch die Bürger einer Neuen ökonomischen Welt eine Abwägung der Vorteile einer solchen Sanktionsmacht mit den Kosten vornehmen, die entstehen, wenn sie ihre autonome Kontrolle über persönliche Ressourcen und einen Teil ihrer individuellen Macht zugunsten einer Organisation mit Zwangsgewalt aufgeben. Auch hier müssen sie den möglichen Gewinn aus dem Wirken eines Sanktionsstabes dem Risiko gegenüberstellen, daß die übertragenen Mittel für Ziele verwendet werden, die ihren Interessen und Intentionen widersprechen. Können die Bewohner einer Neuen ökonomischen Welt hoffen, daß Staat und Recht als öffentliche Güter Bestand haben, oder müssen sie ebenso wie die Bewohner der Alten

ökonomischen Welt fürchten, daß sie sich unvermeidlich zu öffentlichen Übeln entwickeln?

IV. Macht durch Ermächtigung

A. Ermächtigungsnormen als Fundament kollektiver Sanktionsmacht

Der Übergang von einer dezentralisierten zu einer zentralisierten Rechts- und Zwangsordnung beinhaltet auch in einer Neuen ökonomischen Welt eine tatsächliche Konzentration physischen Machtpotentials bei den Rechtsorganen. Auch in diesem Fall werden diese Organe dadurch unabhängiger gegenüber denjenigen, die ihnen diese Machtmittel zur Verfügung gestellt haben – auch in diesem Fall wird aus ›verliehener‹ Macht der ›Besitz‹ von Macht. Damit ist erneut das Problem aufgeworfen, wie sich die Norminteressenten gegen einen Machtmißbrauch durch die Agenten des Sanktionsstabes schützen bzw. wie sie sicherstellen können, daß die von ihnen geschaffene kollektive Sanktionsmacht ausschließlich zur Durchsetzung von Normen eingesetzt wird, deren Geltung in ihrem Interesse ist.

In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß auch die Bewohner einer Neuen ökonomischen Welt, ob als Normalbürger oder als Agenten eines Sanktionsstabes, rationale Nutzenmaximierer sind, die nur ihre eigenen Interessen verfolgen. Ihre besondere Fähigkeit zu einem normgebundenen Handeln können sie auch dafür einsetzen, die partikularen Interessen einer bestimmten Gruppe gegen die Allgemeininteressen durchzudrücken. Die zentrale Frage für die Normalbürger angesichts einer ›Staatsgewalt‹ bleibt deshalb nach wie vor, ob das private Eigeninteresse der Agenten dieser Gewalt mit dem ›öffentlichen Interesse‹, daß sie als Organe der Verfassung Treue und Loyalität dieser Verfassung gegenüber beweisen, übereinstimmen wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Organwalter als dispositionelle Nutzenmaximierer an eine Verfassung und ihre Prinzipien *gebunden* sein können. Denn eine solche Bindung an eine Verfassung wird nur dann zustande kommen und aufrechterhalten werden, wenn sie als Tugend dauerhaft im Interesse der Agenten staatlich-rechtlicher Institutionen ist.

Für die Interessenlage der Agenten dieser Institutionen ist aber auch in einer Neuen ökonomischen Welt von ausschlaggebender Bedeutung, daß mit der Gründung einer kollektiven Sanktionsmacht eine durchgreifende

Veränderung der Machtstrukturen einer Gruppe einhergeht. Das Fundament dieser Veränderung bilden, wie ausführlich erörtert, *Ermächtigungsnormen*, durch die den Agenten des Sanktionsstabes das Recht und die Macht verliehen wird, zur Durchsetzung von Normen Sanktionen zu verhängen und Zwangsmittel anzuwenden.¹² Ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied zwischen der Situation in der Alten und in der Neuen ökonomischen Welt besteht allerdings darin, *wie* die Normgeber einer Ermächtigungsnorm ihrem Willen Wirksamkeit verleihen können, *auf welchem Wege* die notwendige Machtübertragung von den Normgebern an die ermächtigten Personen stattfinden kann. Als Folge davon ergeben sich auch wichtige Unterschiede in der Machtposition, die die Agenten eines Sanktionsstabes jeweils einnehmen, sowie wichtige Unterschiede im Hinblick auf die Machtpositionen derjenigen Rechtsorgane, die neben den Sanktionsagenten durch eine Verfassung ermächtigt werden.

B. Der dispositionelle Nutzenmaximierer als Normgeber von Ermächtigungsnormen

Erinnern wir uns noch einmal an die Grundstruktur des Problems: Jeder Normgeber muß über eine gewisse Macht verfügen, um seinem Willen Wirksamkeit zu verleihen.¹³ Im Fall von Pflichtnormen muß diese Macht die Fähigkeit beinhalten, einen Normadressaten zu einer bestimmten Verhaltensweise zu *bewegen*; im Fall einer Ermächtigungsnorm muß es sich dagegen um die Fähigkeit handeln, einem anderen Akteur bestimmte Aktionen zu *ermöglichen*. Das Problem für den Normgeber einer Ermächtigungsnorm besteht dementsprechend darin, dem ermächtigten Akteur eine *wirkliche* Macht zu verleihen, ihm die gewünschten neuen Möglichkeiten *tatsächlich* zu eröffnen. Eine ›Verleihung‹ von Macht durch eine Ermächtigungsnorm soll keine bloße Willenserklärung bleiben, sondern in der Erzeugung einer *realen* Machtposition münden.

Die Adressaten einer Ermächtigungsnorm sind nach unserem Sprachgebrauch diejenigen Personen, denen gegenüber die Ermächtigung eines Akteurs wirksam werden soll, die also die Autorität des ermächtigten Akteurs respektieren sollen. Von ihrem Verhalten hängt es ab, ob eine verliehene Macht ›Wirklichkeit‹ wird. Eine Ermächtigungsnorm kann nur dann Geltung erlangen, wenn der ermächtigte Akteur seine Autorität gegenüber den Normadressaten behaupten kann. Dem Normgeber einer Er-

¹² Vgl. S. 204 ff.

¹³ Vgl. S. 78 ff.

mächtigungsnorm stehen grundsätzlich drei Wege offen, um diese Autorität abzusichern:¹⁴

1. Wenn seine Macht in dem Besitz von Machtmitteln besteht, kann er dem ermächtigten Akteur diese Mittel faktisch übergeben.

2. Wenn die Macht des Normgebers in einer Macht über die Handlungsweisen der Adressaten einer Ermächtigungsnorm besteht, kann er seine Macht dafür einsetzen, daß die Adressaten das tun, was der ermächtigte Akteur will.

3. Wenn die Macht des Normgebers darin besteht, daß er selber zu den Adressaten der Ermächtigungsnorm gehört, kann er sich dem Willen des ermächtigten Akteurs unterwerfen und selber das tun, was der ermächtigte Akteur will.

Für die Situation in der Alten ökonomischen Welt war es von entscheidender Bedeutung und hatte gravierende Konsequenzen für die Stabilität der neuen Machtverhältnisse, daß in dieser Welt für die Normalbürger bei der Errichtung einer kollektiven Sanktionsmacht letztlich nur *einer* dieser Wege begehbar war: nämlich die faktische Übergabe physischer Machtmittel. Alle anderen Möglichkeiten scheiterten daran, daß unter den Bedingungen individueller Insignifikanz und mangelnder sozialer Interdependenz ein situativer Nutzenmaximierer als Normgeber einer Ermächtigungsnorm *weder* als Garant *noch* als Adressat dieser Norm einen Anreiz hat, einen aktiven Beitrag zur Wirksamkeit der Norm zu leisten, wenn es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Ermächtigung kommt. Im konkreten Anwendungsfall der Norm entstehen ihm aus einem solchen Beitrag persönliche Kosten, denen kein entsprechender persönlicher Nutzen gegenübersteht. Er kann als Norminteressent zwar *im allgemeinen* gute Gründe für eine Machtübertragung auf den Sanktionsstab haben, aber er hat keine guten Gründe, diese Machtübertragung durch Normbefolgung oder Normdurchsetzung auch *im Einzelfall* durch eigene Handlungen zu vollziehen.

Wählen die Norminteressenten in der Alten ökonomischen Welt angesichts dieser Situation den Ausweg, den Mitgliedern des Sanktionsstabes physische Machtmittel faktisch zu übertragen und ihnen damit zu einem realen Machtmonopol zu verhelfen, dann verschaffen sie ihnen zwar eine unabhängige Machtbasis, so daß sie fortan weder auf eine freiwillige Respektierung als Autorität noch auf eine Unterstützung durch Dritte angewiesen sind. Eine solche unabhängige Machtbasis für die Sanktionsagenten hat aber die folgenschwere Konsequenz, daß die ihr zugrunde liegen-

¹⁴ Vgl. S. 209.

de Machtübertragung gegen den Willen der neuen Machthaber nur sehr schwer wieder rückgängig gemacht werden kann. Eine Machtbeziehung ist etabliert, die sich nicht mehr auf die freiwillige Anerkennung einer verliehenen Autorität stützt, sondern auf ein faktisches Machtgefälle. Es ist bekannt, welche Folgen das für die Interessen der Normalbürger in der Alten ökonomischen Welt nach sich zieht.

Wie stellen sich dagegen die Möglichkeiten für dispositionelle Nutzenmaximierer in einer Neuen ökonomischen Welt dar, wenn sie als Norminteressenten und Normgeber von Ermächtigungsnormen ihrem Willen Wirksamkeit verleihen wollen? Wenn die Errichtung eines Sanktionsstabes ein Kollektivgut ist, weil eine solche Institution im gemeinsamen Interesse der Mitglieder einer sozialen Gruppe ist, dann sind auch wirksame Ermächtigungsnormen, die den Agenten des Sanktionsstabes die nötige Machtbasis für ihre Tätigkeit verleihen, ein Kollektivgut. Ist ein dispositioneller Nutzenmaximierer als moralisch integre Persönlichkeit an das Prinzip der sozialen Fairneß gebunden, wird er Beiträge für Kollektivgüter generell freiwillig leisten. Das gilt dann auch für seinen individuellen Beitrag, den er als Normgeber für die Durchsetzung einer Ermächtigungsnorm leisten kann. Ein solcher Beitrag kann im Sinne der drei Wege, die für den Normgeber einer Ermächtigungsnorm für eine Machtübertragung in Frage kommen, entweder darin bestehen, daß er dem ermächtigten Akteur Machtmittel faktisch übergibt, sich an der Durchsetzung seines Willens direkt beteiligt oder sich als Adressat der Ermächtigung dem Willen des ermächtigten Akteurs freiwillig unterwirft.

Anders als einem situativen Nutzenmaximierer stehen einem dispositionellen Nutzenmaximierer als Normgeber einer Ermächtigungsnorm diese drei Wege grundsätzlich auch alle offen – jedenfalls dann, wenn er in seinen Handlungen an ein Fairneßprinzip gebunden ist. Unter dieser Bedingung ist sein Verhalten im konkreten Anwendungsfall einer Ermächtigungsnorm nicht davon abhängig, ob ein Beitrag für die Geltung der Ermächtigungsnorm mit seinen situativen Interessen übereinstimmt und die für ihn nutzenmaximierende Alternative ist. Sein Verhalten hängt allein davon ab, inwiefern ein solcher Beitrag ein Gebot der Fairneß ist, weil er die Durchsetzung einer Ermächtigungsnorm als Kollektivgut fördert.

Betrachten wir als erstes die Möglichkeit, daß ein Normgeber einer Ermächtigungsnorm für eine Durchsetzung des Willens eines ermächtigten Akteurs gegenüber den Adressaten sorgt, indem er im Bedarfsfall mit seinen persönlichen Machtmitteln selber aktiv eingreift. Zwar wird sich auch in einer Neuen ökonomischen Welt nichts daran ändern, daß bei Vorliegen von Insignifikanz- und Interdependenzproblemen im konkreten Ein-

zufall der Inanspruchnahme einer Ermächtigungsnorm den persönlichen Kosten eines Norminteressenten bei einer ›Hilfsaktion‹ kein entsprechender persönlicher Nutzen gegenübersteht. Ist er jedoch an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden, wird er trotzdem einen Grund haben, diese Kosten zu tragen, weil sie Kosten eines Beitrags zu einem Kollektivgut sind und das Fairneßprinzip von ihm verlangt, sich an der Verwirklichung gemeinsamer Interessen mit einem ›angemessenen‹ Beitrag zu beteiligen. Wenn ›Not am Mann‹ ist, kann es eben ›fair‹ und ›angemessen‹ sein, daß ein Norminteressent einer Ermächtigungsnorm dazu beiträgt, der Autorität eines ermächtigten Akteurs gegenüber den Adressaten zur Durchsetzung zu verhelfen.

Unter diesem Gesichtspunkt kann man sagen, daß sich ein dispositioneller Nutzenmaximierer auch als Normgeber einer Ermächtigungsnorm an diese Norm *binden* kann. Damit ist gemeint, daß er auch als Normgeber nicht nach dem Prinzip situativer Nutzenmaximierung handelt, sondern seinen Beitrag zur Durchsetzung der Norm immer dann leistet, wenn ein Durchsetzungsbedarf besteht, unabhängig also davon, wie seine jeweilige Interessenlage in der betreffenden Situation ist. Eine solche Bindung an eine Norm als Normgeber ist das Komplement zu einer Bindung an eine Norm als Normadressat, bei der man eine Norm *befolgt*, unabhängig davon, ob eine Normbefolgung nach dem Prinzip situativer Nutzenmaximierung rational begründet ist oder nicht.

Die Bindung eines Normgebers an eine Ermächtigungsnorm ermöglicht es ihm, an einen ermächtigten Akteur die ›Kontrollmacht‹ über seine eigenen Handlungen zu übertragen, obwohl diese Kontrollmacht faktisch von seiner Person nicht ablösbar ist. Wenn aber ein Normgeber an eine Ermächtigungsnorm gebunden ist, dann ist er auch daran ›gebunden‹, so zu handeln, wie es dem Willen des von ihm ermächtigten Akteurs entspricht. Obwohl demnach ein Normgeber die Kontrollmacht über die eigenen Handlungen nicht tatsächlich übergeben kann, so kann er doch garantieren, daß ein anderer Akteur die Kontrolle über seine Handlungen faktisch auszuüben vermag. Erst dann macht auch die Redeweise einen Sinn, daß man sich dem Willen eines anderen ›unterwirft‹. Denn nur wenn es für eine Person eine Möglichkeit gibt, durch eine solche ›Unterwerfung‹ die eigene Willensbildung von ihren persönlichen Interessen ›abzukoppeln‹, bedeutet eine Ermächtigung mehr, als das zu tun, was in einer bestimmten Situation ohnehin im eigenen Interesse ist. Das verliehene Recht muß zu diesem Zweck gegenüber den situativen Interessen des Normgebers in gewissem Maße ›immun‹ sein.

Mit dispositionellen Nutzenmaximierern als Normgebern einer Er-

mächtigungsnorm ist es demnach prinzipiell möglich, daß ein Sanktionsagent selber über keine größeren *tatsächlichen* Machtmittel verfügt als alle anderen Mitglieder seiner sozialen Gruppe und seine Aufgaben trotzdem wirksam bewältigen kann: weil er bei Bedarf nach seinem Willen und seinen Anordnungen über die individuelle oder kollektive Macht der Normgeber seiner Ermächtigung verfügen kann.

Im Grundsatz analoge Konsequenzen ergeben sich für den Fall, daß ein Normgeber einer Ermächtigungsnorm selber zu ihren Adressaten gehört, d.h. zu den Personen, die sich gemäß dem Gebot der Ermächtigungsnorm dem Willen des ermächtigten Akteurs unterordnen sollen. Generell gilt auch hier, und im Hinblick auf die Tätigkeit von Sanktionsagenten sogar verstärkt, daß zwar bei Vorliegen von Insignifikanz- und Interdependenzproblemen für den Norminteressenten einer Ermächtigungsnorm seinen persönlichen Kosten kein entsprechender Nutzen gegenübersteht, wenn er sich im konkreten Einzelfall als Adressat dem Willen des ermächtigten Akteurs unterwirft und etwa eine Sanktion klaglos hinnimmt. Eine moralische Persönlichkeit wird aber aufgrund ihrer Bindung an ein Fairneßprinzip trotzdem einen verhaltenswirksamen Grund haben, auch dieses womöglich schmerzliche Opfer als Beitrag zu einem Kollektivgut zu bringen.

Auch in diesem Fall ist die *Bindung* des Normgebers an die von ihm gewünschte Ermächtigungsnorm die Ursache dafür, daß er als Adressat diese Norm befolgt. So, wie die Bindung des Normgebers an eine Ermächtigungsnorm in der zuvor erörterten Konstellation ihn zu einer *Durchsetzung* der Norm unabhängig von seinen jeweiligen situativen Interessen bewegt, so motiviert ihn seine Normbindung in dieser Konstellation als Adressaten zu einer *Befolgung* der Norm unabhängig von seinen jeweiligen situativen Interessen. Auch hier wird in einer wirksamen Weise ›Kontrollmacht‹ über die eigenen Handlungen übertragen und auch hier kann man – sogar mit noch mehr Recht – davon sprechen, daß sich eine Person als Normgeber einer Ermächtigungsnorm dem Willen des von ihr ermächtigten Akteurs ›unterwirft‹.

Obwohl nun dieser Weg der Machtübertragung in gewisser Weise besonders naheliegend und leicht begehbar ist, da man als Norminteressent einer Ermächtigungsnorm seinen Willen einfach dadurch verwirklichen kann, daß man sich dem ermächtigten Akteur freiwillig fügt, wird er im Hinblick auf die Ermächtigung der Agenten eines Sanktionsstabes eine allenfalls untergeordnete praktische Bedeutung haben. Das liegt nicht nur daran, daß von den Adressaten der Sanktionsagenten unter Umständen Opfer verlangt werden, die auch die Tugend einer moralisch integren Per-

sönlichkeit ins Wanken geraten lassen können. Es liegt vor allem daran, daß diejenigen Norminteressenten einer Ermächtigungsnorm, die sich an ein Prinzip der sozialen Fairneß gebunden fühlen, nur in Ausnahmefällen auch zu denjenigen gehören werden, gegen die aufgrund eines normabweichenden Verhaltens Sanktionen und Zwangsakte verhängt werden müssen.

Allgemein betrachtet spielt die Möglichkeit einer Machtübertragung, indem man sich als Normgeber einer Ermächtigungsnorm in seiner Rolle als Adressat selber dem Willen des ermächtigten Akteurs unterordnet, aber eine *enorm große* Rolle. Man denke an den paradigmatischen Fall, in dem es für eine Gruppe ein Kollektivgut darstellt, eine bestimmte Körperschaft als Gesetzgeber zu ermächtigen, ihr also das Recht zu übertragen, die für diese Gruppe verbindlichen Normen festzulegen. Moralisch integre Interessenten dieser Ermächtigung werden ihren Beitrag zur Verwirklichung dieses Kollektivguts und damit der Autorität des Gesetzgebers nicht nur dadurch leisten, daß sie ihre Macht einsetzen, um den Willen des Gesetzgebers gegenüber anderen Adressaten durchzusetzen. Sie werden sich vor allem auch selber als Adressaten dem Willen des Gesetzgebers unterordnen und auf diesem Weg ihrer Beitragspflicht Genüge tun – auch dann, wenn ein bestimmtes Gesetz, dem sie sich fügen sollen, nicht ihren Interessen oder Überzeugungen entspricht. Ohne daß die Normgeber einer Ermächtigungsnorm bereit und in der Lage sind, sich an diese Norm so zu binden, daß sie auch entgegen ihren jeweils bestehenden situativen Interessen einer Ermächtigung gemäß handeln, wäre der Autorität eines Gesetzgebers als faktisch weitgehend ›machtloser‹ Instanz kaum Wirksamkeit zu verleihen – das haben nicht zuletzt die Erfahrungen in der Alten ökonomischen Welt gezeigt, in der situative Nutzenmaximierer als Interessenten einer Ermächtigung für Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht fähig waren, diesen Ermächtigungen Geltung zu verschaffen.

Vorläufig ist an dieser Stelle jedenfalls festzuhalten, daß dispositionelle Nutzenmaximierer das Problem des Normgebers einer Ermächtigungsnorm, einem ermächtigten Akteur eine wirkliche Handlungsmacht zu übertragen und ihm damit die gewünschten neuen Optionen tatsächlich zu eröffnen, prinzipiell anders zu lösen vermögen als situative Nutzenmaximierer. Insofern sie sich als Normgeber an die von ihnen gesetzten Ermächtigungsnormen binden können, kann bei ihnen der *Wunsch*, daß ein anderer Akteur über eine bestimmte Macht verfügt, eine hinreichende Bedingung dafür sein, daß dieser Akteur diese Macht auch *real* ausüben kann – weil ihre Normbindung eine empirisch wirksame Kraft ist, die ihrem eigenen Willen in einem gewissen Umfang entzogen ist und dafür

sorgt, daß sie auch entgegen ihren situativen Interessen einen aktiven Beitrag für die Geltung einer Ermächtigungsnorm leisten.

Für dispositionelle Nutzenmaximierer muß folglich zwischen ihrer ›konstitutionellen‹ Entscheidung über die Ingeltungsetzung einer Ermächtigungsnorm und ihren ›postkonstitutionellen‹ Entscheidungen im konkreten Anwendungsfall der Norm nicht notwendig eine Diskrepanz auftreten. Eine Machtübertragung durch Ermächtigungsnormen muß in einer Neuen ökonomischen Welt auch dann nicht problematisch sein, wenn das durch eine Ermächtigungsnorm verliehene Recht empirisch *ausschließlich* auf den Willen und die Handlungsbereitschaft der Normgeber angewiesen bleibt. Die Macht ermächtigter Akteure kann eine rein *normative* Macht sein, ohne daß sie damit weniger ›real‹ und wirksam sein müßte. Dispositionelle Nutzenmaximierer können in diesem Sinne begründet hoffen, daß eine nur normative Veränderung ihrer Welt eine Veränderung der Tatsachen überflüssig macht. Die bloße ›Proklamation‹ einer Verfassung kann die Welt verändern, wenn sie von Verfassungsgebern erfolgt, die sich an ihre ›Worte‹ binden können.¹⁵

V. Vom normativen Zwangsmonopol zum relativen Machtmonopol

Die Analyse von Ermächtigungsnormen bzw. des Vorgangs der Machtübertragung bestätigt aus einer etwas anderen Perspektive noch einmal den Befund, der im Grundsatz bereits vorlag: Eine weitgehend dezentralisierte Rechts- und Zwangsordnung, bei der zumindest auf einen zentralen Zwangsapparat verzichtet wird und die faktischen Machtmittel in den Händen der Normalbürger verbleiben, ist in einer Neuen ökonomischen Welt immerhin *denkbar*. Trotzdem sprechen vom Standpunkt der Norminteressenten und Normalbürger, wie ebenfalls bereits ausgeführt, auch in einer Neuen ökonomischen Welt überwiegende Gründe für eine Zentralisierung der Machtmittel bei einem Sanktionsstab. Eine Zwangsordnung mit zentralen Institutionen, deren Mitglieder zu eigenständigem Handeln in der Lage sind, ist auf lange Sicht wirksamer und kostengünstiger und erlaubt es besser, die anfallenden Lasten gerecht auf die Bürger einer Gesellschaft zu verteilen.

Daraus folgt, daß die Normalbürger auch in einer Neuen ökonomischen Welt eine Machtübertragung an die Agenten eines Sanktionsstabes

¹⁵ Insofern gilt das berühmte pessimistische Diktum von Hobbes nicht mehr uneingeschränkt: »Verträge ohne das Schwert sind bloße Worte und besitzen nicht die Kraft, einem Menschen auch nur die geringste Sicherheit zu bieten.« (Hobbes 1651, 131)

nicht auf einen rein ›normativen‹ Vorgang beschränkt werden, sondern daß auch hier eine faktische Übergabe physischer Machtmittel stattfindet: Der Sanktionsstab wird einen eigenen Zwangsapparat erhalten. Die empirischen Gegebenheiten und Fakten der Macht werden nicht unverändert bleiben, und die ›Verfassung‹ einer kollektiven Sanktionsmacht wird sich auch in diesem Fall nicht allein durch die Beschreibung von Normen vollständig charakterisieren lassen. Ebenso ist dieser Schritt mit einem Wagnis verbunden, denn genausowenig wie in der Alten ökonomischen Welt kann die tatsächliche Übereignung physischer Machtmittel ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden. Ein einmal ins Leben gerufener Zwangsapparat bildet eine widerstandsfähige Machtbasis für die Sanktionsagenten, die sich gegenüber den Interessen der Normalbürger auch in einer Neuen ökonomischen Welt verselbständigen kann.

Inwieweit es dispositionelle Nutzenmaximierer als Normalbürger erfolgreicher als situative Nutzenmaximierer verhindern können, daß die Zwangsinstitutionen, die sie ins Leben rufen, gegen ihre Wünsche und Interessen ein ›Eigenleben‹ entwickeln, ist letzten Endes ausschlaggebend dafür, ob sie *wirklich* gute Gründe haben, eine Zentralisierung der Sanktionsmacht in staatlich-rechtlichen Institutionen zu betreiben. Für die Normalbürger in einer Neuen ökonomischen Welt ist jedenfalls eine staatliche Zentralgewalt, die aus ihrer Kontrolle gerät, furchterregender als die Gefahren der Anarchie.

Nun werden sie aber den Zwangsapparat eines Sanktionsstabes *von vornherein* nicht so extensiv ausbauen wie das in der Alten ökonomischen Welt noch als notwendig erscheinen mußte. Die faktische Machtposition der Agenten eines Sanktionsstabes wird ihnen daher ohnehin nur ein ›relatives‹ und kein ›absolutes‹ Machtmonopol sichern. Zwei Gründe sind dafür maßgebend:

1. In einer Gesellschaft mit einem funktionierenden Markt der Tugend orientiert sich eine beträchtliche Anzahl von Personen freiwillig an den Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß. Sie halten aus eigenem Antrieb soziale Normen ein und werden die Einhaltung sozialer Normen bei anderen überwachen und sanktionieren. In einer solchen Gesellschaft muß ein Norminteressent auch außerhalb seiner Bezugsgruppe und der kooperativen Unternehmen, in denen er Mitglied ist, nicht befürchten, daß er zwangsläufig zum Opfer normabweichenden Verhaltens wird, wenn die Drohung einer zentralen Sanktions- und Zwangsmacht wegfällt. Er kann vielmehr erwarten, daß seine Interessen auch in anonymen Beziehungen bis zu einem gewissen Grade freiwillig respektiert und geschützt werden.

Unter diesen Bedingungen können die Normalbürger das Machtpotential eines Sanktionsstabes fühlbar reduzieren, indem sie bei den sozialen Normen, deren Befolgung für ihre Interessen kein überragendes Gewicht zukommt, auf eine formelle Überwachung und Sanktionierung verzichten. Die Kosten und Risiken, die für sie mit der Macht eines Sanktionsstabes verbunden sind, übersteigen bei solchen Normen die Kosten und Risiken, die ihnen entstehen, wenn diese Normen häufiger übertreten werden. Die Zwangsordnung in einer Gesellschaft mit einem Markt der Tugend kann unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich *fragmentarisch* bleiben. Damit muß auch der rechtliche Zwangsapparat nicht den Umfang annehmen wie in einer Gesellschaft, in der auf informelle Normdurchsetzungsmechanismen prinzipiell kein Verlaß ist.

2. Auch wenn die Ermächtigung eines Sanktionsstabes durch einen eigenen Zwangsapparat abgesichert wird, so folgt daraus doch nicht, daß die Macht des Sanktionsstabes sich fortan *allein* auf diesen Zwangsapparat stützen *muß*. Indem dispositionelle Nutzenmaximierer als Normalbürger die Möglichkeit nutzen, die Machtposition ermächtigter Akteure durch eine faktische Übereignung von Machtmitteln zu vergrößern, haben sie sich die anderen Wege einer Machtübertragung nicht versperrt, sondern können sie vielmehr ebenfalls nutzen. Das heißt, sie können den von ihnen gesetzten Ermächtigungsnormen auch weiterhin zusätzliche Wirksamkeit verleihen, indem sie als Normgeber dem Willen der ermächtigten Akteure durch ihre Unterstützung größere Durchschlagskraft geben und sich als Adressaten dieser Normen ihrem Willen freiwillig unterordnen. Die erwünschte Machtposition des Sanktionsstabes kann sich aus einer Summierung des Potentials seines Zwangsapparats mit dem Potential ergeben, das durch die Bereitschaft der Norminteressenten gebildet wird, den von ihnen gewünschten Ermächtigungsnormen im Bedarfsfall auch durch eigene Aktivität zur Durchsetzung zu verhelfen – indem sie etwa bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten mitwirken, die Einhaltung von Normen überwachen oder die Suche nach Tätern unterstützen.¹⁶ Auch unter diesem Gesichtspunkt gilt, daß die Normalbürger den Zwangsapparat eines Sanktionsstabes und damit den Transfer physischer Machtinstrumente wesentlich bescheidener halten können als in ei-

¹⁶ Man darf in diesem Zusammenhang nicht an den ›Spießbürger‹ denken, der gierig darauf lauert, ob seine Nachbarn die Vorschriften zur Anlegung von Vorgärten einhalten. Es geht hier an erster Stelle um die Einhaltung der Kernnormen einer Minimalmoral: um die Verbote, andere Menschen zu töten, zu verletzen, zu überfallen oder zu vergewaltigen. Wenn es um die Durchsetzung von Normen dieser Art geht, dann entspricht es der Haltung des ›Spießbürgers‹ gerade, ›wegzusehen‹ und sich nicht darum ›zu kümmern‹.

ner Gesellschaft, in der die Agenten eines Sanktionsstabes bei der Bewältigung ihrer Aufgaben vollkommen auf sich allein gestellt sind. Die Macht der Sanktionsagenten hat unter diesen Bedingungen *sowohl* ein normatives als *auch* ein faktisches Fundament – je tragfähiger das normative Fundament ist, desto sparsamer kann das faktische Fundament ausfallen.

Beide Gründe tragen dazu bei, daß der Sanktionsstab in einer Neuen ökonomischen Welt nicht über ein ›absolutes‹ Machtmonopol verfügen wird, mit dem er sich mehr oder weniger nach Belieben durchsetzen könnte, sondern nur über ein ›relatives‹ Machtmonopol, mit dem er sich zwar in der Regel gegenüber Einzelpersonen und einzelnen Gruppen in einer Gesellschaft behaupten kann, aber nicht gegenüber der vereinigten Kollektivmacht dieser Personen und Gruppen. Ein Aspekt, der sehr bedeutsam ist, wenn man in einer Gesellschaft insgesamt neutralisierte Machtverhältnisse bewahren will.¹⁷

Die Tatsache, daß ein Sanktionsstab schon nach seinen ›technischen‹ Möglichkeiten zu schwach sein kann, um eine Bevölkerung zu unterwerfen, die zu kollektivem Handeln in der Lage ist, wird noch eine wichtige Rolle für die Verhältnisse in einer Neuen ökonomischen Welt spielen. Das ändert aber zunächst nichts daran, daß die Agenten eines Sanktionsstabes, der mit einem Zwangsapparat ausgestattet ist, der ihnen immerhin ein relatives Machtmonopol gewährt, auch in einer Neuen ökonomischen Welt gegenüber den anderen Mitgliedern ihrer sozialen Gruppe in eine qualitativ neue Lage kommen. Sie sind mit neuen Situationen und Anreizen konfrontiert und werden neue Interessen und Ambitionen entwickeln. Vor allem sind sie gleichfalls der Versuchung ausgesetzt, die öffentlichen Ressourcen ihrer Positionen zu ihren privaten Ressourcen zu machen und sie zu ihrem persönlichen Vorteil zu mißbrauchen. Dispositionelle Nutzenmaximierer handeln als Sanktionsagenten ebenso wenig wie situative Nutzenmaximierer ›blind‹ nach der Rolle, die ihnen durch die Verfassung und ihre Interessenten zugeordnet ist. Dauerhafte Verfassungstreue kann man auch von einem dispositionellen Nutzenmaximierer in der Rolle des ›Leviathan‹ nur dann erwarten, wenn es auf Dauer der Fall ist, daß die Wahl der verfassungskonformen Handlung mit seinen Interessen übereinstimmt. Daß seine Interessen aber wesentlich dadurch geprägt und beeinflusst werden, daß er über ein erhebliches Potential an Zwangsgewalt verfügt, versteht sich auch in einer Neuen ökonomischen Welt von selbst.

¹⁷ Vgl. S. 521 ff.

VI. Vom relativen Machtmonopol zum Rechtsstaat

Die Normalbürger in einer Neuen ökonomischen Welt müssen sich angesichts der faktischen Machtposition des von ihnen geschaffenen Sanktionsstabes also trotz allem in einer ähnlichen Situation sehen wie die Normalbürger in der Alten ökonomischen Welt. Wenn sie einen Sanktionsstab mit einem eigenen Zwangsapparat etablieren, dann können sie aufgrund der veränderten Machtverhältnisse nicht mehr mit einer ›natürlichen‹ Interessenharmonie zwischen ihnen und den Agenten des Sanktionsstabes rechnen. Die von ihnen gewünschte Verfassungswirklichkeit wird nicht *spontan* als Folge einer uneingeschränkten Interessenwahrnehmung aller Beteiligten entstehen. Sie werden aus diesem Grund die gleichen Schlußfolgerungen ziehen wie die Bewohner der Alten ökonomischen Welt: Sie werden eine Einschränkung der Autonomie der Sanktionsagenten durch Normen anstreben, die ihre Tätigkeit engen Grenzen und Vorschriften unterwirft.

Welche Konsequenzen sich daraus für die Wünsche eines Normalbürgers im Hinblick auf die Ausgestaltung der Verfassung einer Rechts- und Zwangsordnung im einzelnen ergeben, wurde bereits ausführlich erörtert¹⁸ und sei hier nur noch einmal kurz und stichwortartig zusammengefaßt. Seine Wünsche werden sich im wesentlichen auf die Etablierung der Kerninstitutionen eines Rechtsstaates richten, um eine von Willkür freie und berechenbare Machtausübung zu gewährleisten:

1. *Durchnormierung der Gewaltanwendung.* In materieller Hinsicht geht es darum, daß die Verfassung die Ermächtigung der Sanktionsagenten zur Zwangsausübung auf Fälle normwidrigen Handelns beschränkt, in denen soziale Normen verletzt werden, deren Geltung im Interesse der Normalbürger ist. An erster Stelle der Normen, die die Tätigkeit der Sanktionsagenten bestimmen, stehen daher Zwangsnormen mit der Struktur konditionaler Regeln, durch die festgelegt wird, unter welchen Bedingungen die Sanktionsagenten zur Verhängung von Sanktionen und Zwangsakten ermächtigt und verpflichtet sind. In formeller Hinsicht soll die Tätigkeit der Sanktionsagenten möglichst lückenlos durch Normen determiniert sein. Dazu bedarf es sowohl einer extensiv umfassenden als auch einer intensiven inhaltlichen Normierung, die ›subjektiver Eigenwertung‹ keinen Raum läßt und zu einer hochgradigen Bindung der Normadressaten führt.

¹⁸ Vgl. S. 229 ff.

2. *Gesetzgebung.* Die Normen, die der Tätigkeit der Sanktionsagenten zugrunde liegen, müssen ausdrücklich fixiert und festgehalten werden. Alle Beteiligten sollen erkennen können, welche Normen zu einem bestimmten Zeitpunkt verbindlich sind. Zu diesem Zweck ist die Einrichtung eines autorisierten ›Normsetzungsstabes‹ bzw. Gesetzgebungsorgans erforderlich. Für die Normalbürger ist dabei ein Entscheidungsverfahren wesentlich, das ihre Interessen zum Tragen kommen läßt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die ›Gewaltenteilung‹ zwischen Normsetzungsstab und Sanktionsstab von ausschlaggebender Bedeutung. Da die Mitglieder des Normsetzungsstabes die Interessen der Normalbürger gegenüber den Sanktionsagenten repräsentieren sollen, dürfen sie nicht in der gleichen Interessenlage sein wie die Sanktionsagenten.

3. *Grundrechte.* Nicht alle Normen wird der Normalbürger zur Disposition eines Gesetzgebungsorgans stellen. Es handelt sich um Normen, die seinen fundamentalen Interessen am Schutz körperlicher Unversehrtheit, individueller Freiheit und Selbstbestimmung dienen sowie elementare Verfügungsrechte sicherstellen. Sie umreißen die Grenzen, an denen vom Interessenstandpunkt des Normalbürgers aus die Flexibilität und Änderbarkeit einer Normenordnung enden sollen. Er hat deshalb Anlaß, Normen dieser Art in einer relativ endgültigen Form in der Verfassung niederzulegen.

4. *Rechtsprechung.* Einen zentralen Stellenwert hat für die Normalbürger eine unabhängige rechtsprechenden Instanz, also eine Instanz mit der Autorität, das geltende und für den Einzelfall verbindliche Recht festzustellen. Angesichts des potentiellen Interessenkonflikts zwischen den Normalbürgern und den Sanktionsagenten erklärt sich dieser besondere Stellenwert vor allem auch im Hinblick auf die Kontroll- und Überwachungsfunktion der Rechtsprechung gegenüber den Sanktionsagenten. Es muß Garanten geben, die die Normkonformität der Sanktionsagenten kontinuierlich überwachen und im Fall des Normbruchs für ihre Sanktionierung sorgen.

VII. Verfassungswunsch und Verfassungswirklichkeit

Was die *Wünsche* eines Normalbürgers als Verfassungsinteressenten in einer Neuen ökonomischen Welt angeht, so werden sie ebenso eindeutig auf die Etablierung der Institutionen eines Rechtsstaates als Instrumente gegen Willkür und Machtmißbrauch gerichtet sein wie die Wünsche eines Normalbürgers in der Alten ökonomischen Welt. Er wird das Monopol

der Anordnung und Durchführung von Zwangsakten auf verschiedene Organe aufteilen wollen und eine Rechtsordnung anstreben, die eine strikte Trennung zwischen ›Positionen‹ mit bestimmten ›legalen‹ Kompetenzen und Pflichten einerseits und natürlichen Personen mit ihren privaten Ressourcen und Interessen andererseits vornimmt. Er wird sich wünschen, daß die Normen dieser Ordnung als einer ›Ordnung des Zwangs‹ die Ausübung von Zwang und Gewalt einer lückenlosen Regulierung unterwerfen, die vor allem für diejenigen Organe gilt, die konkrete Zwangsmaßnahmen gegen bestimmte Personen anordnen und durchführen dürfen. An der Stelle, an der sich Macht und Herrschaft am unmittelbarsten manifestieren, sollte auch nach seinen Interessen die Willensbildung der Machthaber und ihre Machtausübung möglichst umfassend durch Normen determiniert sein: eine legale ›Herrschaft des Gesetzes‹ an die Stelle der persönlichen Herrschaft von Menschen treten.

Das Problem ist aber auch in einer Neuen ökonomischen Welt nicht, ob sich ein *Bedarf* an rechtsstaatlichen Institutionen zur Zähmung staatlicher Gewalt einleuchtend erklären läßt, sondern ob es möglich ist, daß die rational begründeten Wünsche der Normalbürger Realität und Verfassungswirklichkeit werden. Dabei ist der kritische Punkt – wie wir bereits aus der Untersuchung in der Alten ökonomischen Welt wissen –, daß durch die Etablierung neuer Verfassungsorgane der Gesetzgebung und Rechtsprechung die tatsächliche Machtverteilung im wesentlichen unberührt bleibt. Die faktischen Machtmittel sind auch nach einer ›Gewaltenteilung‹ unverändert in den Händen der Mitglieder des Sanktionsstabes konzentriert. Die *Tatsachen* der Macht werden durch eine rechtsstaatliche Verfassung nicht umgestoßen.

In der Alten ökonomischen Welt standen eine rechtsstaatliche Gewaltenteilung und die Ermächtigung für Gesetzgeber und Rechtsprechung deshalb nur auf dem ›Verfassungspapier‹. Ohne eine Verschiebung der faktischen Machtverhältnisse gab es für die Sanktionsagenten ebenso wenig einen Grund, sich den Normen eines Gesetzgebers oder den Kontrollen eines Rechtsstabes zu fügen, wie es einen Grund für sie gab, sich unmittelbar dem Willen der Normalbürger und ihrer Verfassung unterzuordnen. Solange die Tatsachen der Macht sich nicht veränderten, war es für das Entscheidungskalkül der Sanktionsagenten bedeutungslos, daß bestimmte Personen als ›Gesetzgeber‹ oder ›Richter‹ auftraten – auch wenn diese ›Gesetzgeber‹ und ›Richter‹ die Billigung und Anerkennung der übrigen Bürger besaßen.

Für die Normalbürger in einer Neuen ökonomischen Welt kommt es demnach darauf an, ob sie als Verfassungsinteressenten auch erfolgreiche

Verfassungsgaranten sein können – ob sie in der Lage sind, vor allem der Ermächtigung von Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber den Sanktionsagenten Geltung zu verleihen und damit eine real wirksame ›Gewaltenteilung‹ zu schaffen. Eine für diesen Zweck ausreichende Macht der Normalbürger nachzuweisen, fällt auch in einer Neuen ökonomischen Welt nicht leicht. Auch hier bilden die Interessenten einer rechtsstaatlichen Verfassung eine Personengruppe, die selber nicht über staatliche Zwangsmittel verfügt und es trotzdem schaffen muß, die Besitzer dieser Zwangsmittel den Normen des Rechtsstaates zu unterwerfen. Und auch für eine Neue ökonomische Welt gilt, daß die Normalbürger diese Aufgabe nicht delegieren können: Die *reale* Teilung der Gewalten darf nicht nur innerhalb des Staates und zwischen staatlichen Institutionen bestehen. Eine reale Gewalt muß auch von den Normalbürgern als Verfassungsgebern selber ausgehen, wenn sie ihre Interessen gewahrt sehen wollen.

Prinzipiell sind die Bewohner der Neuen ökonomischen Welt in dieser Hinsicht zwar in einer besseren Lage als die Bürger der Alten ökonomischen Welt, weil für sie Kollektivgutprobleme keine unüberwindlichen Hindernisse darstellen. Das wirkt sich, wie zuvor bereits erörtert, gerade auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ermächtigungsnormen vorteilhaft aus. Dispositionelle Nutzenmaximierer als Interessenten dieser Normen können den von ihnen ermächtigten Akteuren auch dann eine wirksame Autorität und Macht verleihen, wenn sie ihnen keine eigenen Machtmittel zur Verfügung stellen. Damit eröffnet sich für sie als Verfassungsgeber einer rechtsstaatlichen Verfassung die Chance, den Organen von Gesetzgebung und Rechtsprechung eine ausreichende Machtposition gegenüber den Sanktionsagenten und ihrem Zwangsapparat zu verschaffen: indem sie ihre persönlichen Machtressourcen individuell oder kollektiv zur Wahrung der Autorität von Gesetzgebung und Rechtsprechung gegen die Sanktionsagenten einsetzen. Anders als situative Nutzenmaximierer sind dispositionelle Nutzenmaximierer aufgrund von Insignifikanz- und Interdependenzproblemen nicht *grundsätzlich* daran gehindert, auch die Garantenrolle für die von ihnen gewünschten Verfassungsnormen zu übernehmen – das heißt allerdings nicht, daß sich in einer Neuen ökonomischen Welt für die Normalbürger *keine* Schwierigkeiten auftun, wenn sie ihre Verfassungsinteressen verwirklichen und schützen wollen.